

Schriftlicher Bericht

- a) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/4494
dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 GO LT:
Klimaschutz in Niedersachsen
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/4495
- c) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/4499

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/8087

Berichterstattung: Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD)

Der für alle drei Gesetzentwürfe jeweils federführende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/8087 mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und CDU, den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU (Drs. 18/4839) mit Änderungen anzunehmen. Das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat gegen diese Empfehlung gestimmt. Das Ausschussmitglied der Fraktion der FDP hat sich enthalten. Der Ausschuss ist damit der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz gefolgt, die dieser mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis beschlossen hatte.

Ferner empfiehlt der federführende Ausschuss gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP und mit den Stimmen der Ausschussmitglieder aller anderen Fraktionen, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drs. 18/4494) und den gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 GO LT dazugehörigen Antrag der Fraktion der FDP (Drs. 18/4495) abzulehnen. Der Ausschuss ist damit der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz gefolgt, die dieser mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis beschlossen hatte.

Außerdem empfiehlt der federführende Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder von SPD und CDU und gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 18/4499) abzulehnen. Der Ausschuss ist damit der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen Klimaschutz gefolgt, die dieser gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und mit den Stimmen aller anderen Fraktionen beschlossen hatte. Der nur zu diesem Gesetzentwurf mitberatende Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat sich der Empfehlung mit dem gleichen Abstimmungsergebnis wie im federführenden Ausschuss angeschlossen.

Der um Stellungnahme gebetene Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (im Folgenden: Wirtschaftsausschuss) hatte alle drei Entwürfe inhaltlich mitberaten, aber nicht darüber abgestimmt.

Die Fraktionen von SPD und CDU haben in der Vorlage 20 einen Änderungsvorschlag zu den in § 4 des Entwurfs der Fraktionen von SPD und CDU (Drs. 18/4839) geregelten Niedersächsischen Klimazielen vorgelegt, der zum einen die Erreichung von Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 und zum anderen die bilanzielle Deckung des Energiebedarfes in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bereits bis zum Jahr 2040 vorsieht. Darüber hinaus haben die Fraktionen von SPD und CDU in der Vorlage 21 einen weiteren Änderungsvorschlag vorgelegt, der eine Erweiterung der Begriffsdefinition für Treibhausgase (§ 3), eine Klarstellung bezüglich der Ziele zur Senkung des Primärenergieverbrauchs (§ 6) sowie eine Angleichung der Regelungen für die Energieberichter des Landes und der Kommunen (§ 12) vorsah. Diesen Vorschlägen ist der federführende Ausschuss im Wesentlichen gefolgt.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften der Drs. 18/4839 liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zur Gesetzesüberschrift:

Der Entwurf enthält eine Änderung der Niedersächsischen Verfassung (Artikel 1) sowie den Entwurf eines „Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (Artikel 2). Die Gesamtüberschrift des Gesetzes darf daher nicht mit der Überschrift des Artikels 2 identisch sein. Der Ausschuss empfiehlt deswegen eine entsprechende Anpassung der Gesetzesüberschrift. Die Einführung der Kurzbezeichnung und der amtlichen Abkürzung im Klammerzusatz soll erst in Artikel 2 erfolgen und hier gestrichen werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 und zur Überschrift des Artikels 2 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Verfassung):

Der Ausschuss hat darüber beraten, ob die Aufnahme einer neuen Staatszielbestimmung in einen neuen Artikel 6 c der Niedersächsischen Verfassung (NV) erfolgen soll.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Landesverfassungsgesetzgeber hierzu grundsätzlich befugt ist, sofern er die Vorgaben des Artikels 28 Abs. 1 GG (sog. Homogenitätsgebot) beachtet und keine Staatszielbestimmungen in die Verfassung aufnimmt, die mit dem Bundesverfassungsrecht, soweit es weitere Vorgaben enthält, unvereinbar sind (insbesondere mit den Grundrechten, vgl. Artikel 1 Abs. 3 GG) oder die im Widerspruch zum sonstigen Bundesrecht stehen (vgl. dazu grundlegend: BVerfG, Beschluss v. 29. Januar 1974, Az. 2 BvN 1/69, BVerfGE 36, 342, 361 ff., zu den Einzelheiten, die in der Literatur teilweise umstritten sind, vgl.: Hahn, Staatszielbestimmungen im integrierten Bundesstaat, S. 249 ff.). Das bedeutet, dass die Länder in ihren Verfassungen grundsätzlich auch über das Grundgesetz hinausgehende oder ihm gänzlich fremde Staatsziele aufnehmen dürften, sofern die genannten Grenzen beachtet werden (BVerfGE 36, 342, 361; Hahn, a. a. O., S. 249 ff.; Sommermann, in: v. Münch/Kunig, GG, Band 1, 6. Aufl., Artikel 20 a Rn. 50; Dreier, in: Ders., Kommentar zum GG, 3. Aufl. 2015, Artikel 28, Rn. 59; Pieroth, in: Jarass/ Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018, Artikel 28, Rn. 9). Ein - rechtlich problematischer - Verstoß gegen Artikel 28 Abs. 1 GG oder ein Widerspruch des neuen Artikels 6 c zu der Staatszielbestimmung des Artikels 20 a GG, der die natürlichen Lebensgrundlagen schützt, oder zu sonstigen Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere auch zu den Bestimmungen des neuen Klimaschutzgesetzes des Bundes (KSG), sind nach Auffassung des Ausschusses nicht erkennbar.

Der GBD hatte allerdings ergänzend darauf hingewiesen, dass der neue Artikel 6 c Doppelregelungen vorsehe, die rechtlich nicht erforderlich seien und die darüber hinaus zu Unklarheiten bei der Auslegung der Niedersächsischen Verfassung führten:

Denn das Grundgesetz enthalte in Artikel 20 a bereits eine Staatszielbestimmung zum „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“. Artikel 1 Abs. 2 NV wiederhole diese Begrifflichkeit und enthalte ebenfalls eine Staatszielbestimmung zum „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ (vgl. Haltern/Manthey, in: Epping u. a., Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Artikel 1, Rn. 38).

Nach allgemeiner Auffassung sei jedenfalls der Klimaschutz bereits von diesen Staatszielbestimmungen und dem verwendeten Begriff des „Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen“ umfasst (vgl. zu Artikel 20 a GG nur: BVerfGE 137, 350, Rn. 47; Groß, ZUR 2009, S. 364, 366; zu Artikel 1

Abs. 2 NV: Butzer/Halter/Manthey, in: Epping u. a., Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, HK, Artikel 1, Rn. 11 und 38; Hageböling, Kommentar zur NV, 2. Aufl. 2011, Artikel 1, Nr. 2.6).

Das mit der Verfassungsänderung beabsichtigte Ziel, nämlich eine Regelung zu schaffen, die als objektiv-rechtlicher Verfassungssatz „den Staat verpflichtet“, sich „an den Landesgesetzgeber, die Judikative und die Exekutive“ richtet und „als Auslegungshilfe oder im Rahmen von Abwägungsentscheidungen heranziehbar“ sein soll (S. 9 der Begründung), entspreche also bereits der geltenden Verfassungsrechtslage (vgl. dazu auch: Haltern/Manthey, in Epping u. a. HK, Artikel 1, Rn. 39; Groß, ZUR 2009, S. 364, 367). Insoweit ist der neue Artikel daher rechtlich entbehrlich.

Der neue Artikel 6 c werfe im Übrigen auch Auslegungsfragen auf, denn im Gegensatz zu den sonstigen Umweltgütern, die von dem Begriff der „natürlichen Lebensgrundlagen“ (z. B. Wasser, Boden, Landschaft, Pflanzenwelt, vgl. Haltern/Manthey, in Epping, u. a., HK, Artikel 1, Rn. 34) in Artikel 20 a GG und in Artikel 1 Abs. 2 NV ebenfalls umfasst seien, werde in der vorgesehenen neuen Staatszielbestimmung nun nur der Klimaschutz herausgegriffen und noch einmal in Artikel 6 c ausdrücklich benannt. Das führe zu der Frage, welche rechtliche Bedeutung die zusätzliche ausdrückliche Regelung des Klimaschutzes in Artikel 6 c NV haben könne bzw. haben solle und insbesondere, ob sich aus der Hervorhebung bzw. eigenständigen Regelung des Klimaschutzes dessen besondere Gewichtung oder eine Art „Vorrang“ gegenüber den sonstigen vom Begriff der „natürlichen Lebensgrundlagen“ umfassten Umweltgütern und gegenüber sonstigen Staatszielbestimmungen ergeben könne (vgl. auch dazu Stellungnahme des Präsidenten des Nds. Staatsgerichtshofs, Vorlage 2 zu LT-Drs. 18/4839, S. 7).

Der Begründung sei zu dieser Auslegungsfrage nichts zu entnehmen. Die Landesregierung hat dazu erläutert, ihrer Ansicht nach solle der neue Artikel 6 c NV lediglich den bisherigen Bedeutungsgehalt des Begriffs „Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen“ im Hinblick auf den Klimaschutz klarstellen, um diesen „für die Bevölkerung sichtbar“ zu machen. Ein (wie auch immer gearteter rechtlicher) Vorrang des Klimaschutzes vor anderen Staatszielbestimmungen sei damit nicht beabsichtigt. Im Übrigen gehe der neue Artikel 6 c NV zumindest mit der Zielsetzung, Folgen des Klimawandels zu mindern, über Artikel 1 Abs. 2 NV hinaus.

Dieser rechtspolitischen Erläuterung ist der Ausschuss gefolgt und empfiehlt trotz der verbleibenden systematischen Unklarheiten die Aufnahme des Staatsziels „Klimaschutz“ in die Niedersächsische Verfassung. Dabei werden allerdings die nachfolgenden Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung empfohlen:

Um eine Doppelung des Wortlauts der Überschrift und des Wortlauts des nachfolgenden Verfassungstextes zu vermeiden bzw. um überhaupt einen - gegenüber der Überschrift - weitergehenden Regelungsgehalt im Text der Verfassungsvorschrift aufnehmen zu können, empfiehlt der Ausschuss, die Überschrift auf das Wort „Klima“ zu beschränken. Diese schlagwortartige Umschreibung des „Themas“ des Verfassungsartikels entspricht auch der Systematik des Artikels 5 („Wissenschaft, Hochschulen“), des Artikels 6 („Kunst, Kultur und Sport“) sowie des Artikels 6 a („Arbeit, Wohnen“) der Niedersächsischen Verfassung.

Zudem wird das sprachlich verkürzte Wort „Klimaanpassung“ vermieden. Denn es ist nicht gemeint, dass das Klima angepasst wird, sondern dass Maßnahmen zur Anpassung an das sich verändernde Klima ergriffen werden sollen (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen).

Der Ausschuss empfiehlt zudem, im Wortlaut des Regelungstextes den bestimmten Artikel zu ergänzen („die Folgen“). Dadurch soll gegenüber der Entwurfsfassung verdeutlicht werden, dass sich das Staatsziel grundsätzlich auf sämtliche Folgen des Klimawandels bezieht (so auch die Entwurfsbegründung, S. 6).

Der Ausschuss hat zudem darüber beraten, ob im Wortlaut ausdrücklich das Wort „negative“ vor dem Wort „Folgen“ mit aufgenommen werden solle; im Ergebnis wird eine solche Ergänzung jedoch nicht empfohlen.

Im mitberatenden Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Umweltschutz führte ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion dazu aus, der Begriff „negativ“ sei unbestimmt und individuell höchst unterschiedlich auslegbar. Eine Erwärmung könne für Privatleute oder einige Sektoren der Tourismusbranche positiv sein, während sie für die Landwirtschaft negativ sein könne.

Zu Artikel 2 (Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels):

Zu dem in Artikel 2 enthaltenden Entwurf eines Niedersächsischen Klimagesetzes empfiehlt der Ausschuss umfangreiche Änderungen. Diese sind nach Auffassung des Ausschusses zum einen erforderlich, weil die Entwurfsfassung eine Vielzahl von Regelungen vorsieht, die sehr unbestimmt formuliert sind und die weder den Regelungszweck noch den Regelungsadressaten erkennen lassen. Unklar ist vielfach auch, ob „echte“ Rechtspflichten begründet werden sollen oder ob es lediglich um „Programmsätze“ geht, die keine rechtliche Verbindlichkeit haben sollen. Die genannten Punkte sind nach Auffassung des Ausschusses nicht nur im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz bedenklich, sondern führen auch dazu, dass das Gesetz insgesamt ausgesprochen schwer verständlich ist.

Zum anderen handelt es sich bei der Entwurfsfassung um ein Querschnittsgesetz, das Bezüge zu einer Vielzahl anderer Rechtsgebiete aufweist. Häufig fehlt es jedoch an der Erkennbarkeit des rechtlichen Anknüpfungspunktes der Regelungen. Wegen der unbestimmten Formulierungen ist oft unklar, wie sich die Regelungen des Artikels 2 genau zum Fachrecht verhielten, d. h. ob sie eine sog. „lex specialis“ (d. h. eine Sonderregelung) sein, ob sie das Fachrecht ergänzen oder ob sie von diesem abweichen sollen.

Die Empfehlungen des Ausschusses zu Artikel 2 dienen daher vielfach dazu, unklare rechtliche Bezüge und Regelungsziele zu präzisieren. Der Ausschuss empfiehlt dabei, weitgehend auf solche Vorschriften zu verzichten, die keinen „echten“ Regelungscharakter haben oder die zu überflüssigen Doppelungen führen. Ferner empfiehlt der Ausschuss zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz und die Gesetzgebungskompetenz, auf solche Regelungen zu verzichten, die in besonders unklarem Verhältnis zum Fachrecht stehen bzw. für die es mittlerweile abweichende Regelungen im KSG gibt. Durch die zu den einzelnen Vorschriften vorgeschlagenen Streichungen, Präzisierungen und systematischen Umstellungen kann das Gesetz nach Auffassung des Ausschusses deutlich gestrafft werden.

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift des Artikels 2 an die Formulierung der Verfassungsänderung anzupassen, die (im Verfassungstext) die empfohlene Begrifflichkeit („Minderung“) verwendet. Durch die Verwendung des bestimmten Artikels sollen hier - wie im Folgenden - grundsätzlich alle Folgen des Klimawandels erfasst werden.

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

Zur Überschrift:

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Absatz 1:

Im Hinblick auf die Überschrift des Paragraphen empfiehlt der Ausschuss, den Satz 2 der Entwurfsfassung deutlicher als Zweck zu formulieren und in Satz 1 mit aufzunehmen. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird die weitere Regelung in § 4 Abs. 7 der Entwurfsfassung zu den Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels entbehrlich; auf die dortigen Ausführungen wird ergänzend verwiesen. Im Übrigen sind die empfohlenen Änderungen in Satz 1 sprachlicher Natur.

Der Ausschuss empfiehlt, als neuen Satz 1/1 die im Entwurf in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene - und dort zu streichende - Regelung aufzunehmen. Der GBD hatte rechtliche Bedenken gegen diese Regelung geäußert und eine Streichung empfohlen (siehe dazu im Einzelnen die Ausführungen zu Ab-

satz 2 Satz 2). Der Ausschuss empfiehlt gleichwohl, an der Regelung festzuhalten, sie aber zumindest aus systematischen Gründen in Absatz 1 zu verlagern, und folgt damit einem entsprechenden Vorschlag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW).

In dem um Stellungnahme gebetenen Wirtschaftsausschuss befürworteten Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und CDU die Beibehaltung der Regelung, weil dadurch hervorgehoben werde, dass bei der Erreichung der Klimaschutzziele u. a. die Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Sozialverträglichkeit berücksichtigt werden müssten. Ein Ausschussmitglied der Fraktion der CDU betonte, die Erreichung der vorgesehenen Klimaschutzziele sei mit erheblichen Belastungen der Wirtschaft verbunden. Es müsse darauf geachtet werden, dass das Erreichen der Ziele auch leistbar sei.

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 3 der Entwurfsfassung an dieser Stelle zu streichen. Zum einen passt der Satz nicht zur Überschrift des Paragraphen, weil er keinen Gesetzeszweck regelt. Zum anderen hat er - zumindest in der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Form - auch ansonsten an der im Entwurf vorgesehenen Stelle keinen denkbaren sinnvollen Regelungsgehalt:

Sofern es sich lediglich um eine Art wertende Beschreibung des nachfolgenden Gesetzestextes handeln soll, ist der Satz überflüssig. Sofern Satz 3 einen einschränkenden Vorbehalt für die Umsetzung der in § 4 festgeschriebenen Ziele darstellen soll (etwa in dem Sinne, dass mit „Beitrag“ alle Maßnahmen gemeint sind, die das Land ergreift, um die Gesetzeszwecke, insbesondere die in § 4 geregelten Ziele, zu erreichen) regelt die Vorschrift nach Auffassung des Ausschusses Selbstverständliches und ist damit ebenfalls entbehrlich. Bereits aus dem Grundgesetz (GG) und der Niedersächsischen Verfassung ergibt sich nämlich, dass das Land nur dann ein Gesetz erlassen darf, wenn es dafür eine Gesetzgebungskompetenz hat und dass staatliches Handeln auch im Übrigen nur im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen erfolgen darf (vgl. Artikel 20 Abs. 3 GG).

Um diese verfassungsrechtlichen Grundsätze gleichwohl noch einmal zu betonen, empfiehlt der Ausschuss eine sachnähere und straffere Regelung im neuen § 6 Abs. 1/2 Satz 2, in dem es um Maßnahmen des Landes zum Klimaschutz geht. Bei der Erstellung dieser Maßnahmen ist die Zuständigkeit des Landes nämlich erneut zu prüfen (vgl. auch die Ausführungen zur dortigen Regelung).

Zu Absatz 2:

Satz 1 der Entwurfsfassung enthält keine Zweckbestimmung, sondern beschreibt lediglich die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes. Welche Inhalte die nachfolgenden Vorschriften haben, ist aber dem Gesetz unmittelbar zu entnehmen. Satz 1 ist daher entbehrlich und soll nach der Empfehlung des Ausschusses zur Straffung und besseren Lesbarkeit des Gesetzes gestrichen werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 verwiesen.

Der GBD hatte darauf hingewiesen, dass in Satz 2 der Entwurfsfassung kein Gesetzeszweck geregelt werde und die Regelung daher systematisch nicht in § 1 gehöre. Zudem seien aber auch Adressat und rechtlicher Anknüpfungspunkt der Vorschrift unklar, denn Satz 2 regle nicht, wer die dort aufgeführten Aspekte bei welchen Entscheidungen zu berücksichtigen habe. Auch der Inhalt der gewählten Begrifflichkeiten (z. B. „industriepolitische Chancen“) sei teilweise unklar. Der GBD hatte daher die Streichung des Satzes empfohlen.

Satz 2 sei auch deswegen überflüssig, weil die genannten öffentlichen und privaten Belange nach der Systematik des Gesetzes (nur) bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms (§ 6 der Entwurfsfassung) sowie im Rahmen der Strategie für eine klimafreundliche Landesverwaltung und bei der Anpassungsstrategie (vgl. § 6/1 und § 6/2 - neu -) sinnvoll berücksichtigt werden könnten.

Dabei sei eine wortgetreue Verlagerung des Satzes 2 in die genannten Vorschriften aber dennoch entbehrlich: Die in Satz 2 geregelten Inhalte seien nämlich von der - ähnlichen - Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung („ökologische, ökonomische und wirtschaftliche Belange“) umfasst; dieser solle als Grundsatz bzw. Maßgabe für das Maßnahmenprogramm, die Strategie für eine klimafreundliche Landesverwaltung sowie für die Anpassungsstrategie formuliert, in die §§ 6, 6/1 und 6/2 - neu - verlagert und präzisiert werden. Somit sei sichergestellt, dass die Inhalte des Satzes 2 bei allen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 1 Satz 1/1 - neu -, zu § 6/1 Abs. 1 Satz 2 - neu -, zu § 6/2 Abs. 1 Satz 2 - neu - sowie auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird ergänzend verwiesen.

Das MW hatte sich in den Beratungen gleichwohl dafür ausgesprochen, an der Regelung des Satzes 2 festzuhalten und ihn in Absatz 1 verlagern. Dem ist der Ausschuss gefolgt. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1/1 wird ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 der Entwurfsfassung regelt schon seinem Wortlaut nach keine Zweckbestimmung und passt daher ebenfalls nicht zu der Überschrift des Paragraphen. Nach Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (als zuständigem Fachministerium) soll sich aus Absatz 3 aber auch keine konkrete Förderpflicht für das Land bzw. kein subjektiver Förderanspruch ergeben. Es müsse vielmehr darum gehen, die Bedeutung der genannten klimaschützenden Technologien bzw. der dazugehörigen Forschung zu betonen. Eine solche Regelungsabsicht lässt sich nach Auffassung des Ausschusses besser dadurch verwirklichen, dass Absatz 3 - wie vom Ausschuss empfohlen - hier gestrichen und in die Vorschrift über die Klimaschutzstrategie (vgl. § 6 Abs. 1/1 Nr. 3 - neu -) verschoben wird. Dort soll der Absatz als Vorgabe für die in die Klimaschutzstrategie aufzunehmenden Maßnahmen formuliert werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 verwiesen.

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

Der Ausschuss empfiehlt, § 2 gänzlich zu streichen.

Satz 1 der Entwurfsfassung enthält nach Auffassung des Ausschusses eine schwer verständliche und inhaltlich problematische Regelung zur Anwendbarkeit des Gesetzes. Auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird zunächst verwiesen.

Die Begründung (S. 10) lässt nach Auffassung des Ausschusses zwar vermuten, dass sich Satz 1 der Entwurfsfassung mit dem Begriff „Vorgaben“ auf gesetzliche Regelungen des Bundes oder der Europäischen Union beziehen soll. Mit einem solchen Inhalt regelt Satz 1 aber eine Selbstverständlichkeit und ist überflüssig: Denn sofern in diesem Gesetz Regelungen enthalten wären, die abschließendem (und kompetenzgemäß erlassenen) Bundesrecht entgegenstünden oder von diesem abweichen würden, wären die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bereits nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes verfassungswidrig. Im Hinblick auf das EU-Recht ergibt sich zudem aus dem EU-Primärrecht ein grundsätzlicher Anwendungsvorrang des EU-Rechts; Landesrecht, das dem widerspricht, findet keine Anwendung mehr. Ob dem Land Gesetzgebungskompetenzen zustehen und Regelungen des Landes neben bundes- und europarechtlichen Regelungen zur Anwendung kommen können oder erlassen werden dürfen, hat nach Auffassung des Ausschusses vielmehr der Gesetzgeber selbst bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen. Er darf eine solche Prüfung nicht dem (späteren) Gesetzesanwender überlassen.

Der ebenfalls ausgesprochen schwierige und in der Praxis somit kaum anwendbare (so auch: Schieferdecker, EurUP 2018, S. 216 ff. zu der gleichen Regelung in Baden-Württemberg) Satz 2 enthält nach Auffassung des Ausschusses eine Reihe von Unklarheiten und wirft zudem ebenfalls verschiedene rechtliche Probleme auf, sodass der Ausschuss empfiehlt, Satz 2 des Entwurfs - ebenso wie Satz 1 - aus den nachfolgenden Gründen zu streichen:

Satz 2 bezieht sich auf Entscheidungen, die nach einer Rechtsgrundlage in einem landes- oder bundesrechtlichen Fachgesetz zu treffen sind und die einer Abwägung mit Belangen des Klimaschutzes bzw. mit Belangen „der Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ oder mit sonstigen öffentlichen Belangen erfordern. Bei dieser Abwägung sollen nach Satz 2 die Vorschriften dieses Gesetzes „unter Berücksichtigung der fachlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung“ finden.

Dabei ist allerdings schon unklar, welche Vorschriften dieses Gesetzes in welcher Form überhaupt „ergänzende Anwendung“ bei Abwägungsentscheidungen finden könnten. Die Regelung ist insoweit zu unbestimmt, um sie sinnvoll anwenden zu können; die Vorschriften dieses Gesetzes, die „ergänzend angewendet werden sollen“, hätten nach Auffassung des Ausschusses im Entwurf mindestens genauer zu bezeichnen werden müssen. Unklar ist zudem, was die Einschränkung der ergänzenden Anwendung „unter Berücksichtigung der fachlichen Abwägungssystematik“ bedeuten könnte. Das gilt zumal dann, wenn bereits das Fachgesetz selbst Klimaschutzbelange als abwägungsrelevant benennt. Inwieweit dann ergänzende Regelungen dieses Gesetzes herangezogen werden sollen, erschließt sich nicht und ist für die Anwender der Vorschrift nicht erkennbar.

Sofern sich die Vorschrift auch auf bundesrechtlich geregelte Abwägungsentscheidungen bezieht, ist die Regelung nach Auffassung des Ausschusses zudem bereits im Hinblick auf den mittlerweile erlassenen § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG kompetenzrechtlich jedenfalls problematisch, denn § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG sieht bereits vor, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes des Bundes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche Fachgesetze des Bundes. Es handelt sich um eine materiell-rechtliche, querschnittsartige Vorgabe des Bundesrechts, die sich - unter der Wahrnehmung der Bundeskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (Luftreinhaltung) - auf sämtliche Bereiche der dem Bund zustehenden Gesetzgebungsmaterien erstreckt (Scharlau u. a., NVwZ 2020, S. 1, 5). Sie bindet auch die Behörden der Länder, soweit diese Bundesgesetze vollziehen (Scharlau u. a., NVwZ 2020, S. 1, 5).

Ob eine Kompetenz des Landes besteht, für die Anwendung von Bundesrecht neben der in § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG angeordneten Berücksichtigung der Ziele und Zwecke des KSG zusätzlich die Berücksichtigung der „Vorgaben“ dieses Gesetzes anzuordnen, erscheint dem Ausschuss jedenfalls fraglich. Grundsätzlich ist das Land nur zu einer solchen Regelung befugt, wenn das Fachrecht insoweit keine abschließende Regelung zu den abwägungsrelevanten Belangen getroffen habe oder wenn dem Land trotz einer abschließenden Regelung eine Abweichungskompetenz zustünde (Artikel 72 Abs. 1 und 3 GG; Schiefendecker, EurUP 2018, S. 216 ff.). Eine solche Prüfung kann nur im Hinblick auf das jeweilige Fachrecht und damit nur im Einzelfall erfolgen. Damit ist die hier auch landesrechtlich vorgesehene Querschnittsregelung, die eine Berücksichtigungspflicht (auch) für sämtliche Bundesgesetze anordnet und daher eine solche einzelfallbezogene Prüfung nicht zulässt, nach Auffassung des Ausschusses bereits aus diesem Grunde verfassungsrechtlich problematisch.

Nach Einschätzung des Ausschusses ändert sich daran auch durch die in § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 1 KSG vorgesehenen Regelungen nichts:

§ 13 Abs. 1 Satz 2 KSG sieht zwar vor, dass die Ausgestaltung des Berücksichtigungsgebots durch die Länder unberührt bleibt, sodass man zunächst annehmen könnte, der Bund habe das Berücksichtigungsgebot nicht abschließend regeln und den Ländern insoweit eine pauschale, ergänzende Regelungsbefugnis auch hinsichtlich des (gesamten) Bundesrechts einräumen wollen. Das ist nach Einschätzung des Ausschusses aber nicht der Fall: Denn zum einen sieht § 13 Abs. 1 Satz 2 KSG nur eine „Ausgestaltung der bundesrechtlich angeordneten Berücksichtigungspflicht“ vor. Eine solche „Ausgestaltung“ ist die zusätzliche Anordnung der Berücksichtigung landesrechtlich geregelter Klimaschutzbelange bei bundesrechtlichen Abwägungsentscheidungen aber nicht. Zum anderen ist diese „Ausgestaltung“ auch nur im Rahmen der Verantwortungsbereiche der Länder vorgesehen, also dort, wo ihnen „Rechtssetzungs- und Organisationskompetenzen“ zustehen (vgl. Begründung zum KSG, BT-Drs. 19/14337, S. 36), in die der Bund nicht hat hineinwirken wollen (Scharlau u. a., NVwZ 2020, S. 1, 5). Eine „pauschale Ergänzung“ auch des Bundesrechts durch Landesrecht sollte daher nach Auffassung des Ausschusses durch § 13 Abs. 1 Satz 2 KSG nicht ermöglicht werden.

Auch aus § 14 Abs. 1 KSG, wonach die Länder „unbeschadet der Vereinbarkeit“ mit Bundesrecht eigene Klimaschutzgesetze erlassen könne, folgt nach Einschätzung des Ausschusses nichts Anderes. Die Berücksichtigungspflicht von Klimaschutzbelangen ist in § 13 Abs. 1 KSG - auch im Hinblick auf die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Bund und Ländern - nämlich gerade spezieller geregelt worden.

Abgesehen von der dargestellten komplizierten kompetenzrechtlichen Problematik, wäre die durch Satz 2 vorgesehene Ergänzung des Bundesrechts durch landesrechtliche Klimavorgaben nach Auffassung des Ausschusses jedenfalls auch überflüssig. Ein Mehrwert im Hinblick auf zusätzliche Klimabelange, die hier berücksichtigt werden könnten, ist auch im Hinblick auf die unbestimmte Formulierung der Vorschrift nicht erkennbar.

Sofern sich Satz 2 auf Abwägungsentscheidungen bezieht, die von Landesbehörden nach Landesrecht zu treffen sind, ist die Regelung nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls überflüssig, weil Voraussetzung bereits nach dem Wortlaut der Entwurfsfassung selbst ist, dass „die Belange des Klimaschutzes oder der Anpassung an die Folgen des Klimawandels ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind“ (vgl. z. B. § 8 NWaldG). Dass sich insoweit aufgrund des Satzes 2 eine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht ergeben könnte, ist für den Ausschuss nicht ersichtlich.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):**Zu Absatz 1:**

Die in Satz 1 empfohlenen Formulierungen und Ergänzungen entsprechen im Wesentlichen § 2 Nr. 1 KSG. Die einleitende Formulierung „anthropogene Freisetzungen“ stellt klar, dass nur die vom Menschen veranlassten Kohlendioxidemissionen erfasst werden sollen (vgl. auch Begründung KSG, BT-Drs. 19/14337, S. 25). Nach Mitteilung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) soll diese Einschränkung auch für Niedersachsen gelten, weil der Zielsetzung in § 4 eine sog. „Quellenbilanz“ zugrunde liege, die diejenigen Emissionen erfasse, die bei unterschiedlichen menschlichen Aktivitäten entstünden.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, entsprechend § 2 Nr. 1 KSG auch die sog. F-Gase (Schwefelhexafluorid, Stickstofftrifluorid, teilfluorierte und perfluorierte Kohlenwasserstoffe) in die Begriffsbestimmung zu Treibhausgasemissionen mit aufzunehmen und so eine Abweichung vom Bundesrecht zu vermeiden. Im mitberatenden Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (im Folgenden: Umweltausschuss) hatte sich das Ausschussmitglied der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen ausdrücklich für eine Nennung der F-Gase entsprechend der Regelung im Klimaschutzgesetz des Bundes ausgesprochen. Die vom Ausschuss nun empfohlene Formulierung entspricht im Wesentlichen dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 21 (dort S. 2), wobei der Ausschuss im zweiten Satzteil allerdings eine wesentlich straffere und besser lesbare alternative Formulierung empfiehlt, die an § 2 Nr. 2 KSG angelehnt ist.

Die zu Satz 1 empfohlene Formulierung umfasst in überarbeiteter Form auch Satz 2 des Absatzes 1 der Entwurfsfassung, der in der Folge gestrichen werden kann. Dieser schreibt eine Umrechnung der Treibhausgase in CO₂-Äquivalente vor, weil die in Satz 1 der Entwurfsfassung genannten Treibhausgase ein unterschiedliches Treibhausgaspotential aufweisen (Begründung, S. 10). Diese Umrechnung ist erforderlich, weil sich die Minderungsziele nach § 4 Abs. 1 und 3 der Entwurfsfassung nicht auf die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen nach Satz 1 beziehen, sondern auf die - für den Klimaschutz maßgebliche - Gesamtsumme der CO₂-Äquivalente. Die nun vom Ausschuss empfohlene Formulierung ist an § 2 Nrn. 1 und 2 KSG angelehnt und verdeutlicht den beschriebenen Regelungszusammenhang.

Das MU hatte hierzu ergänzend erläutert, dass sich die Berechnung des Treibhausgaspotenzials nach den Vorgaben der Klimarahmenkonvention (UNFCCC - United Nations Framework Convention on Climate Change) der Vereinten Nationen und ihrer Entscheidungen richte.

Im Übrigen handelt es sich um eine bereits vom MU angeregte Anpassung der chemischen Formeln an die übliche Schreibweise.

Zu Absatz 1/1:

Um die Regelungsstruktur zu vereinheitlichen, empfiehlt der Ausschuss, die in § 4 Abs. 1 genannte Definition bereits an dieser Stelle in einen neuen Absatz 1/1 aufzunehmen. Der in der Entwurfsfassung genannte Begriff der „Gesamtsumme“ kann dabei entfallen, weil es sich um eine überflüssige Doppelung handelt.

Zu Absatz 2:

Die Empfehlung sieht eine engere Anlehnung der Definition an Artikel 56 Abs. 1 NV (Landesverwaltung) vor, der auch die Landesregierung ausdrücklich benennt. Der Begriff „nachgeordnete Landesbehörden“ soll allerdings (über die Formulierung in Artikel 56 Abs. 1 NV hinausgehend) verdeutlichen, dass die Kommunen als nachgeordnete Behörden der mittelbaren Landesverwaltung von der Definition nicht erfasst werden sollen. Das MU hatte nämlich erläutert, dass die Definition nach seiner Auffassung nur die Landesregierung und die dieser unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden umfassen sollte; dementsprechend soll auch der in der Entwurfsfassung genannte - unklare - Begriff der „Einrichtungen“ entfallen. Das MU hatte außerdem erläutert, dass die Begründung versehentlich unzutreffend ausführt (S. 10), dass von der vorgesehenen Definition auch der Landesrechnungshof sowie der Landtag erfasst werden sollen.

Zu Absatz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung hier zu streichen und sachnäher unmittelbar in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 Satz 2 zu ergänzen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt, die Definition an dieser Stelle zu streichen und sachnäher unmittelbar in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu ergänzen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Absatz 5:

Die im Entwurf vorgesehene Definition erfüllt nach Auffassung des Ausschusses ihren Erklärungs- und Klarstellungszweck nicht, da der Begriff „kohlenstoffreiche Böden“ mit dem wortgleichen Begriff „weitere kohlenstoffreiche Böden (...)“ definiert werden soll und der ergänzende Zusatz „mit Bedeutung für den Klimaschutz“ ebenfalls sehr unbestimmt ist.

Da der Ausschuss zudem empfiehlt, die in § 4 Abs. 5 enthaltene Regelung, auf die sich die Definition hier beziehen soll, teilweise im Rahmen des § 6 Abs. 1/ 3 Nr. 2 - neu - zu regeln (vgl. dazu die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 - neu - und Absatz 5) und dabei Elemente der obigen Formulierung aufzugreifen, soll die ungenaue Definition an dieser Stelle entfallen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht der Festlegung der genannten Sektoren in der Europäischen Klimaschutzverordnung sowie in § 4 Abs. 1 Satz 1 KSG. Anders als im Europarecht bzw. im Bundesrecht werden zu den Sektoren in diesem Gesetz allerdings keine detaillierten bzw. hinreichend bestimmten Regelungen getroffen. Der Sektorenbegriff wird lediglich in § 4 Abs. 4 ausdrücklich verwendet, der nach der Empfehlung des Ausschusses an der dortigen Stelle gestrichen und in § 6 Abs. 1/2 Satz 1 - neu - verschoben werden soll (vgl. dazu die Ausführungen zu § 4 und zu § 6). Die Sektoren können daher sachnäher und verständlicher im dortigen Zusammenhang genannt werden; der Ausschuss empfiehlt daher, die Definition zu streichen.

Zu Absatz 7:

§ 8 der Entwurfsfassung enthält (u. a. in Bezug auf Fahrzeuge und Antriebe) den Begriff „klimaschonend“, dessen Inhalt unklar ist. Auf die Ausführungen zu § 6/3 - neu - wird zunächst ergänzend verwiesen.

Die Empfehlungen des Ausschusses zu § 8 der Entwurfsfassung (§ 6/3 - neu -) sehen daher vor, diese Begrifflichkeit in den einzelnen Absätzen des § 8 jeweils durch andere, konkretere Begriffe, die das MW vorgeschlagen hat, zu ersetzen. Aus diesen konkreteren Begriffen gehen die jeweiligen Anforderungen hinsichtlich der Emissionen von Kohlendioxid deutlicher hervor.

Das MW hielt es aus fachlicher Sicht für sinnvoll, je nach Regelungszusammenhang insoweit unterschiedliche Anforderungen zu stellen. Dieser Anregung hat sich der Ausschuss angeschlossen und empfiehlt daher, in § 6/3 - neu - zwischen „sauberen“, „emissionsfreien“ bzw. „emissionsarmen“ Antrieben zu unterscheiden. Diese Termini sind dem europäischen Recht entnommen und sollen daher - wie vom Ausschuss empfohlen - in den neuen Nummern 1 bis 3 unter Verweisung auf die jeweilige europäische Bezugsnorm definiert werden.

Zu § 4 (Niedersächsische Klimaschutzziele):Zur Überschrift:

Die gestrichenen Teile der Überschrift beziehen sich auf Absatz 7 der Vorschrift, der nach der Empfehlung des Ausschusses in § 1 Abs. 1 aufgenommen werden soll; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, die Begrifflichkeit an § 3 KSG anzugleichen und zugleich herauszustellen, dass sich das Land durch die Regelung „Niedersächsische Klimaschutzziele“ im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz sowie im Rahmen des § 14 Abs. 1 KSG bewegt.

Zur empfohlenen Strukturierung des § 4:

Die Absätze 4, 5 und 6 der Entwurfsfassung beinhalten keine Zielsetzungen bzw. werden nicht wie Ziele formuliert. Die Absätze 5 und 6 sollen nach der Empfehlung des Ausschusses zusammengefasst und deutlicher als Ziel formuliert werden. Die Inhalte des Absatzes 4 des Entwurfs sind nach den Erläuterungen des MU eher als Maßgabe für Maßnahmen zum Klimaschutz (§ 6) zu sehen; die Regelungen sollen daher an diese Stelle des Gesetzentwurfs verschoben werden. Zu den Einzelheiten siehe die Ausführungen zu den Absätzen 4, 5 und 6. Absatz 7 der Entwurfsfassung soll in § 1 Abs. 1 verschoben werden (siehe die dortigen Ausführungen).

Die Formulierung des § 4 kann daher - wie vom Ausschuss empfohlen - insgesamt als Aufzählung ausgestaltet, wesentlich gestrafft und noch deutlicher und einheitlich als Ziel formuliert werden.

Zu Absatz 1:

Der empfohlene einleitende Satzteil („Ziele des Klimaschutzes sind“) dient der Umgestaltung der Vorschrift in eine Aufzählung (siehe dazu die Ausführungen oben, vor Absatz 1).

Die empfohlene Nummer 1 fasst die Regelung in den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 1 der Entwurfsfassung zusammen und formuliert sie einheitlich als Ziel des Klimaschutzes; dadurch kann der Wortlaut wesentlich straffer und prägnanter ausfallen. Die Definition der Gesamtemissionen soll in § 3 verschoben werden, da in dieser Vorschrift die Begrifflichkeiten definiert werden.

Die empfohlene Ergänzung des Wortes „mindestens“ vor der Angabe „55 Prozent“ entspricht der Begründung (S. 11) sowie § 3 Abs. 1 Satz 2 KSG, mit dem dieses Gesetz gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 KSG vereinbar sein muss (s. o., Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1). Das MU hatte die Aufnahme des Wortes „mindestens“ ebenfalls befürwortet.

Anstelle des Fremdwortes „reduzieren“ empfiehlt der Ausschuss, das Wort „Minderung“ zu verwenden (vgl. auch § 3 KSG Bund). Im Übrigen soll die Bezugnahme auf das Vergleichsjahr 1990 sprachlich angepasst und präzisiert werden.

Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung „und darüber hinaus die Erreichung von Klimaneutralität“ anstelle des im Entwurf vorgesehenen Minderungsziels von „mindestens 80 bis 95 Prozent“ entspricht dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in der Vorlage 20; auf die Ausführungen zur nachfolgenden Nummer 2 zu der Formulierung „darüber hinaus“ wird ergänzend verwiesen.

In dem um Stellungnahme gebetenen Wirtschaftsausschuss hob ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion hervor, dass das Land Niedersachsen mit dem Ziel, Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen, bundesweit eine Vorreiterrolle einnehme. Das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betonte, im Interesse des Klimaschutzes müsse das Ziel der Klimaneutralität bereits 2035 erreicht werden.

Die empfohlene neue Nummer 2 entspricht im Wesentlichen Absatz 3 der Entwurfsfassung. Die Regelung soll aus systematischen Gründen unmittelbar im Anschluss an Nummer 1 erfolgen, weil sie - bezogen auf die Landesverwaltung - ebenfalls die Minderung von Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 bzw. bis zum Jahr 2050 zum Gegenstand hat.

Ebenso wie Nummer 1 soll auch Nummer 2 nach der Empfehlung des Ausschusses deutlicher als Ziel formuliert und dabei zumindest die unklare Begrifflichkeit „im Bereich der Landesverwaltung“ durch die empfohlene Formulierung ersetzt werden. Nach Mitteilung des MU soll die Festlegung, welche Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung zuzurechnen sind, in der Strategie für eine klimaneutrale Landesverwaltung geregelt werden. Die entsprechende Formulierung findet sich nunmehr in § 6/1 Abs. 2 Nr. 1 - neu -; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Entwurfsfassung - die die Empfehlung des Ausschusses insoweit nicht verändert - sieht bis zum Jahr 2030 eine konkrete Prozentzahl als Minderungsziel vor, während als Minderungsziel bis zum Jahr 2050 keine Prozentzahl mehr genannt, sondern der nicht definierte Begriff „weitgehend klimaneutral“ verwendet wird. Das erschwert das Verständnis der Regelung, zumal das MU hierzu erklärt hat, „Klimaneutralität“ lasse sich - anders als die in einer Prozentzahl ausgedrückte Reduzierung der

Treibhausgasemissionen - ggf. auch durch einen (finanziellen oder sonstigen) Ausgleich der Treibhausgasemissionen an anderer Stelle erreichen (z. B. Aufforstungsprojekte und Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren - sog. „Senken“ - oder Klimaschutzprojekte im Ausland). Daher ist nach der Entwurfsfassung jedenfalls nicht ganz eindeutig, ob nach dem Jahr 2030 weiterhin 70 Prozent der Treibhausgasemissionen ohne Ausgleichsmöglichkeit reduziert werden müssen. Das soll aber nach Auffassung des Ausschusses der Fall sein; die Vorgabe einer „weitestgehend klimaneutralen Landesverwaltung“ soll über das bis 2030 zu erreichende Minderungsziel hinausgehen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das beabsichtigte Regelungsziel durch die Worte „darüber hinaus“ zu verdeutlichen. Zudem empfiehlt der Ausschuss, auf den unbestimmten und daher unklaren Begriff „weitestgehend“ zu verzichten. Im Übrigen sind die zu Nummer 2 empfohlenen Änderungen sprachlicher Natur.

Die vom Ausschuss empfohlene neue Nummer 3 entspricht im Wesentlichen Absatz 2 der Entwurfsfassung, wobei die Regelung deutlicher als Zielsetzung formuliert und im Sinne der Begründung präzisiert werden soll.

In der Begründung (S. 11) wird nämlich ausgeführt, dass die Umstellung „bilanziell“ erfolgen soll. Hierzu hatte das MU erläutert, im Hinblick auf die Zielsetzung des Klimaschutzgesetzes bedeute dies, dass der Energiebedarf in Niedersachsen perspektivisch durch erneuerbare Energien gedeckt werden solle. Damit sei allerdings lediglich eine rechnerische („bilanzielle“) Deckung des Bedarfs gemeint, weil erneuerbare Energien auch aus anderen Ländern importiert bzw. in Niedersachsen erzeugte erneuerbare Energien auch in andere Länder exportiert werden könnten.

Das geht aus der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Formulierung nicht hervor, zumal der in der Entwurfsfassung verwendete Begriff der „Energieversorgung“ nach Auffassung des Ausschusses nicht eindeutig und eher auf den Versorger bezogen ist als auf den Verbraucher (vgl. hierzu auch § 3 Nr. 36 EnWG, der den Begriff als „die Erzeugung oder Gewinnung von Energie zur Belieferung von Kunden, der Vertrieb von Energie an Kunden und der Betrieb eines Energieversorgungsnetzes“ definiert). Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung dient insoweit der Präzisierung.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, entsprechend dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in der Vorlage 20, die Jahreszahl „2050“ in der Entwurfsfassung durch die Jahreszahl „2040“ zu ersetzen.

Die neue Nummer 4 fasst die Absätze 5 und 6 der Entwurfsfassung zusammen, formuliert sie dabei jedoch einerseits deutlicher als Ziel und andererseits etwas allgemeiner.

Die Absätze 5 und 6 sind nämlich nicht - wie es der Überschrift des § 4 entsprechen würde - wie ein Ziel, sondern wie eine (konkrete) Handlungsverpflichtung formuliert, die nicht in den Regelungszusammenhang des § 4 passt.

Die in den Absätzen 5 und 6 des Entwurfs gewählte Formulierung einer (konkreten) Handlungsverpflichtung sollte nach Auffassung des Ausschusses auch deswegen vermieden werden, weil eine solche Rechtsverpflichtung an dieser Stelle nicht begründet werden soll.

Die vom Ausschuss empfohlene, allgemeinere Formulierung soll dabei kompetenzrechtliche Probleme vermeiden. Der Schutz der in der Entwurfsfassung genannten Moore sowie des Waldes kann sowohl eine naturschutz- bzw. waldrechtlich relevante als auch eine klimarelevante Maßnahme sein (vgl. dazu insgesamt: Albrecht, NuR 2020, S. 513, 517 f.). Es gibt daher Überschneidungen mit den fachrechtlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz, im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), im Bundeswaldgesetz und im Niedersächsischen Waldgesetz. Es muss somit bei Festlegung von Maßnahmen stets und im Einzelfall geprüft werden, inwieweit das Land für solche Maßnahmen zuständig ist bzw. ob es - soweit eine Änderung weiterer Rechtsvorschriften z. B. des NAGBNatSchG erforderlich wird - eine Gesetzgebungskompetenz hat. Diese Prüfung ist bei der Erarbeitung des Maßnahmenpakets in jedem Einzelfall vorzunehmen. Eine Formulierung wie die in der Entwurfsfassung gewählte, die wie eine konkrete naturschutzrechtliche bzw. waldrechtliche Handlungsverpflichtung formuliert ist, sollte daher nach Auffassung des Ausschusses vermieden werden.

Der Ausschuss empfiehlt außerdem, die als natürliche Kohlenstoffspeicher besonders bedeutsamen Moorböden und Wälder nicht in § 4, sondern in § 6 Abs. 1/3 Nr. 1 - neu - zu nennen, da dieser das Ziel des § 4 Abs. 1 Nr. 4 wiederaufgreift und ausgestaltet. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Satz 2 der Entwurfsfassung ist nunmehr in der neuen Nummer 1 enthalten und soll hier gestrichen werden. Auf die obigen Ausführungen zur neuen Nummer 1 wird verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 3 der Entwurfsfassung an dieser Stelle zu streichen: Er enthält eine Maßgabe bzw. Rechengröße zur Ermittlung der Emissionen bzw. zur Frage, inwieweit die in den Sätzen 1 und 2 der Entwurfsfassung genannten Ziele bereits erreicht worden sind. Dabei wird allerdings nicht ausreichend klar, wer die Berücksichtigung in welcher Form vornehmen soll. Das MU hat hierzu erklärt, die konkrete Berücksichtigung finde im Rahmen der Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz statt. Diese Regelung findet sich nach der Ausschussempfehlung nunmehr in § 6 Abs. 3 Satz 2 - neu - und in § 6/2 Abs. 3 Satz 2 - neu -. Der Ausschuss empfiehlt daher, Satz 3 der Entwurfsfassung im dortigen Zusammenhang zu regeln.

Satz 4 der Entwurfsfassung soll nach der Empfehlung des Ausschusses entfallen. Eine ähnliche Regelung findet sich zwar in § 3 Abs. 3 Satz 1 KSG, dennoch bleibt aber für Satz 4 nach Auffassung des Ausschusses unklar, welchen konkreten Regelungsgehalt die Vorschrift haben soll bzw. zu welchen „konkreten Schritten“ die Landesregierung verpflichtet werden soll. Sofern Satz 4 der Entwurfsfassung auf eine Verpflichtung der Landesregierung zur Einbringung eines Änderungsgesetzes abzielt, ist es nach Auffassung des Ausschusses zudem verfassungsrechtlich problematisch, ob eine Gesetzesinitiativpflicht der Landesregierung durch ein einfaches Landesgesetz überhaupt begründet werden kann (vgl. Kersten, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Stand Januar 2019, Artikel 76, Rn. 61 ff.). Eine solche Verpflichtung hält der Ausschuss zudem auch nicht für erforderlich, da nach Artikel 42 Abs. 3 NV Gesetzentwürfe ohnehin auch aus der Mitte des Landtages eingebracht werden können.

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 der Entwurfsfassung aus systematischen Gründen in Absatz 1 Nr. 1 - neu - zu verlagern und dort deutlicher als Ziel zu formulieren; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 3 an dieser Stelle zu streichen und aus systematischen Gründen in Absatz 1 Nr. 2 zu verlagern; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 der Entwurfsfassung ist nicht wie ein Ziel des Landes, sondern wie eine Rechtsverpflichtung formuliert (so auch die Begründung, S. 11), ohne dass allerdings bestimmt genug geregelt ist, worin die - nach dem Wortlaut an die Sektoren gerichtete - Rechtsverpflichtung überhaupt bestehen könnte. Absatz 4 passt daher nach Auffassung des Ausschusses jedenfalls nicht in die Vorschrift über die Zielsetzungen des Landes bzgl. des Klimaschutzes.

Das MU hatte hierzu mitgeteilt, nach seiner Auffassung solle die Vorschrift - trotz ihrer missverständlichen Formulierung und der missverständlichen Begründung - auch keine konkrete Rechtspflicht für die Sektoren zur Erreichung der niedersächsischen Klimaschutzziele beinhalten (was nach Einschätzung des GBD im Hinblick auf die ausführliche Regelung in § 4 KSG auch kompetenzrechtlich je nach beabsichtigtem Regelungsgehalt ggf. nicht unproblematisch wäre), sondern eher eine Maßgabe bzw. ein Grundsatz für die Erstellung des Maßnahmenprogramms sein, also die Landesregierung bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms binden (und nur mittelbar die Sektoren durch die darin festgelegten Maßnahmen).

Um dieses Regelungsziel zu erreichen empfiehlt der Ausschuss, die Vorschrift jedenfalls an dieser Stelle zu streichen und sie stattdessen - in überarbeiteter Form - in die Vorschriften über das Maßnahmenprogramm aufzunehmen. Auf die ergänzenden Ausführungen zu § 6 Abs. 1/2 Satz 1 - neu - wird verwiesen. Im Übrigen wird ergänzend auf die Ausführungen zu Artikel 2 verwiesen.

Zu den Absätzen 5 und 6:

Auf die Ausführungen zu Absatz 1 Nr. 4 - neu - wird verwiesen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 füllt die Staatszielbestimmung aus, die in den neuen Artikel 6 c der Verfassung aufgenommen werden soll. Geregelt wird daher eher ein grundlegender Zweck des Gesetzes, nämlich den verfassungsrechtlichen Handlungsauftrag zu erfüllen bzw. hierfür die Voraussetzungen zu schaffen. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelung hier zu streichen und stattdessen sowohl in § 1 als auch in § 6/2 - neu - mit aufzunehmen, in dem die Regelungen zur Minderung der Folgen des Klimawandels durch Anpassungsmaßnahmen zusammengefasst werden sollen; auf die Ausführungen zu § 1 und zu § 6/2 - neu - wird ergänzend verwiesen.

Zu § 5 (Grundsätze):

Zunächst wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 verwiesen.

Die in § 5 der Entwurfsfassung geregelte Berücksichtigungspflicht bzw. die dort geregelte besondere Bedeutung bestimmter Handlungsfelder haben nach Auffassung des Ausschusses keinen verständlichen rechtlichen Anknüpfungspunkt. Es ist nicht klar, wer die Grundsätze bei welchen Entscheidungen berücksichtigen muss. Das MU hatte hierzu erläutert, dass die „Grundsätze“ in den Absätzen 1 und 3 bei der Festlegung der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (§ 6 bis § 6/2 - neu -) beachtet werden sollen. Der Ausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, zumindest die Inhalte der Absätze 1 und 3 in die §§ 6 und 6/2 - neu - zu verschieben und sie dort als Maßgabe für die Festlegung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu formulieren. Zu Absatz 2 siehe die Ausführungen unten.

Zu Absatz 1:

Auf die Ausführungen vor Absatz 1 und auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 gänzlich zu streichen. Neben den in den Ausführungen vor Absatz 1 und in den Ausführungen zu Artikel 2 dargestellten Problemen, nämlich insbesondere des fehlenden Anknüpfungspunktes der aus Absatz 2 (möglicherweise) folgenden Handlungsverpflichtung und der daraus folgenden fehlenden Bestimmtheit der Vorschrift, benennt der kleinteilig formulierte Absatz eher bereits bestimmte Maßnahmen. Diese sollen jedoch nach der Systematik des Entwurfs im Einzelnen erst in der Klimaschutzstrategie (§ 6 des Entwurfs, „Maßnahmenprogramm“) festgelegt werden.

Zu Absatz 3:

Auf die Ausführungen zu Artikel 2 und auf die Ausführungen vor Absatz 1 und zu § 4 Abs. 7 wird verwiesen.

Zu § 6 (Strategie zum Klimaschutz):

§ 6 der Entwurfsfassung enthält Regelungen für ein Maßnahmenprogramm, ein Konzept für eine klimafreundliche Landesverwaltung sowie eine Anpassungsstrategie. Für diese drei Regelungsbereiche gelten teilweise jeweils besondere Maßgaben. Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit empfiehlt der Ausschuss, diese zentralen Regelungsbereiche der Entwurfsfassung daher jeweils in einer eigenständigen Vorschrift zu treffen und dabei mit den dazugehörigen, aber bisher an anderer Stelle des Entwurfs geregelten Vorschriften zusammenzuführen.

§ 6 übernimmt dabei die Regelungen der Entwurfsfassung zum Maßnahmenprogramm. Da sich dieses auf den Klimaschutz bezieht, empfiehlt der Ausschuss allerdings, das Instrument auch anschaulicher konkret so zu benennen und die Terminologie zugleich an § 6/2 anzupassen; dies sieht die empfohlene Überschrift („Strategie zum Klimaschutz“) vor.

Die Regelung zum Konzept für eine klimafreundliche Landesverwaltung wird in § 6/1, diejenige für eine Anpassungsstrategie in § 6/2 getroffen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Absatz 1:

Der Verweis in Satz 1 auf die unterschiedlichen Ziele des § 4 ist an die dort empfohlenen Änderungen angepasst worden. Da das Konzept für eine klimaneutrale Landesverwaltung nun in § 6/1 geregelt werden soll, wird das dazu in § 4 genannte Ziel an dieser Stelle nicht mehr genannt. Im Übrigen handelt es sich bei den Empfehlungen um sprachliche Änderungen; zum Begriff „Strategie zum Klimaschutz“ bzw. „Klimaschutzstrategie“ siehe die Ausführungen zur Überschrift.

Der empfohlene neue Satz 1/1 entspricht § 5 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung und formuliert ihn als Berücksichtigungspflicht für die Landesregierung bei der Beschlussfassung über die Klimaschutzstrategie. Hierdurch wird - anders als bei der Regelung der Entwurfsfassung in § 5 Abs. 1 Satz 2 - zum einen deutlich, wer überhaupt verpflichtet werden soll („die Landesregierung“) und zum anderen, worin die Verpflichtung genau besteht, d. h. was der rechtliche Anknüpfungspunkt der Berücksichtigungspflicht ist, nämlich die Klimaschutzstrategie.

Satz 1/1 umfasst durch seine allgemeinere Formulierung dabei auch sämtliche Inhalte des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Entwurfsfassung. Auf die Nennung auch dieser Inhalte soll zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet werden (siehe oben, Anmerkung zu § 1 Abs. 2 Satz 2). Auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird ergänzend verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, den in der Entwurfsfassung verwendeten Begriff „Aspekte“ durch den in der Gesetzessprache üblichen Begriff der „Belange“ zu ersetzen.

Die in Satz 2 der Entwurfsfassung vorgesehene Verfahrensregelung zur Zusammenarbeit in der Landesregierung ist im Hinblick auf die Verfahrensregelungen in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien (GGO, vgl. z. B. § 22 und 25 GGO) entbehrlich. Der Ausschuss empfiehlt auch deswegen eine Streichung der Regelung, weil sie begrifflich unscharf und damit unklar ist („Koordinierung der Erstellung“ - Einvernehmen).

Satz 3 der Entwurfsfassung soll nach der Empfehlung des Ausschusses aus systematischen Gründen an dieser Stelle gestrichen werden. Die Nummern 1, 2 und 4 des Entwurfs, die die besonders bedeutsamen Inhalte der Strategie zum Klimaschutz regeln, sollen aus systematischen Gründen in einen eigenen neuen Absatz 1/1 verlagert werden.

Nummer 3 der Entwurfsfassung, der einen zentralen Regelungsbereich des Gesetzes enthält und sich nur auf das für die Landesverwaltung geltende spezielle Minderungsziel nach § 4 Satz 1 Nr. 2 bezieht, soll in einen eigenen neuen § 6/1 verlagert werden. Auf die Ausführungen zur Überschrift sowie auf die Empfehlungen des Ausschusses zum neuen § 6/1 sowie die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Satz 4 des Entwurfs regelt nach Auffassung des Ausschusses eine Selbstverständlichkeit: Zweck dieses Gesetzes ist es nach § 1 Satz 1 des Entwurfs, dass das Land Niedersachsen eigene Beiträge zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele erbringt. Daher ist bei der Festlegung solcher eigenen Beiträge bzw. Maßnahmen auch zu berücksichtigen, welche Maßnahmen auf Bundes- und auf Europäischer Ebene erbracht werden bzw. festgelegt sind und welche Gesetzgebungskompetenzen und Zuständigkeiten dem Land verbleiben. Der Ausschuss empfiehlt daher die Streichung des Satzes 4. Die Regelung zur Berücksichtigung der Beiträge bei der Bewertung der getroffenen Maßnahmen erfolgt nunmehr in § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 6/2 Abs. 3 Satz 2 - neu -.

Nach der Begründung (S. 13) soll Satz 5 klarstellende Funktion haben. Was mit der „Einbeziehung bestehender Programme“ gemeint ist, erschließt sich allerdings nicht ohne Weiteres. Sofern damit geregelt werden soll, dass Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und die bereits in anderen Programmen des Landes vorgesehen sind, auch in der Strategie zum Klimaschutz genannt werden, erscheint dem Ausschuss eine solche „Klarstellung“ entbehrlich. Der Ausschuss empfiehlt daher, Satz 5 zu streichen.

Zu Absatz 1/1:

Der empfohlene, neue Absatz 1/1 verlagert Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsfassung in einen eigenen Absatz, um die Vorschrift insgesamt übersichtlicher zu gestalten.

Der empfohlene einleitende Satzteil passt die Begrifflichkeiten dabei an Absatz 1 an.

Die in der Entwurfsfassung gewählte Formulierung ist sprachlich stark verkürzt. Gemeint ist nach Mitteilung des MU, dass Zwischenziele definiert werden, die zu bestimmten Zeitpunkten erreicht werden sollen, um schließlich die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für das Jahr 2050 genannte Zielvorgabe zu erfüllen. Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung der Nummer 1 präzisiert das Gewollte.

In der vom Ausschuss empfohlenen neuen Nummer 2 soll der Inhalt des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 an diese Stelle übernommen werden. Nummer 2 der Entwurfsfassung benennt die Senkung des Primärenergieverbrauchs als Ziel. Dieses wird allerdings nicht, wie die sonstigen Ziele, in § 4 geregelt, sondern erst als Inhalt der Klimaschutzstrategie benannt. Der Ausschuss hat darüber beraten, ob das Senkungsziel sachgerecht ist, letztlich aber, der Vorlage 21 der Fraktionen von SPD und CDU folgend, insoweit an der Formulierung der Entwurfsfassung festgehalten.

Das MU hatte zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Aufnahme des Ziels „Senkung des Primärenergieverbrauchs“ ggf. nicht unproblematisch sein könne. Es sei nicht absehbar, ob eine Senkung des Primärenergieverbrauchs überhaupt erreicht werden könne, wenn zugleich der Energiebedarf in Niedersachsen verstärkt durch erneuerbare Energien gedeckt werden solle. Denn der Ausbau erneuerbarer Energien erhöhe die Primärenergieverbräuche, sofern der durch erneuerbare Energien in Niedersachsen erzeugte Strom auch in Niedersachsen genutzt werden solle, was wünschenswert sei. Das MU hatte daher angeregt, hier eine offenere Formulierung zu finden. Dieser Argumentation ist der Ausschuss mehrheitlich nicht gefolgt. Im mitberatenden Umweltausschuss hat sich insbesondere auch das Ausschussmitglied von Bündnis 90/Die Grünen ausdrücklich dafür ausgesprochen, die Senkung des Primärenergieverbrauchs, wie in der Entwurfsfassung vorgesehen, beizubehalten und darauf verwiesen, dass die Senkung des Primärenergieverbrauchs sowohl auf Bundesebene und in anderen Ländern als Zielsetzung völlig unumstritten sei.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, die Formulierung nach dem Wort „sowie“ an die Formulierung des Ziels zum Ausbau erneuerbarer Energien (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - neu -) anzugleichen. Insoweit werden allerdings auch hier „Zwischenziele“ definiert, denn die Zieldefinition ist ja bereits in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - neu - (§ 4 Abs. 2 der Entwurfsfassung) enthalten. Der Ausschuss empfiehlt insoweit eine an Nummer 1 angepasste Formulierung.

Die empfohlene Nummer 3 übernimmt die Inhalte des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 der Entwurfsfassung.

Das MU hatte sich dafür ausgesprochen, dabei allerdings auf die Ziele in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 - neu - Bezug zu nehmen; auf das letztere Ziel sei versehentlich in der Entwurfsfassung nicht verwiesen worden. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Das in § 4 Abs. 4 der Entwurfsfassung genannte Ziel soll nach der Empfehlung des Ausschusses an der dortigen Stelle entfallen, sodass es auch hier nicht mehr genannt werden soll. Gleiches gilt für die in der Entwurfsfassung vorgesehene Verweisung auf § 5. Die Verweisung auf die Nummern 1 und 2 ist rechtsförmlich überarbeitet und an die dortige Begrifflichkeit sprachlich angepasst worden. Auch im Übrigen ist der erste Satzteil sprachlich überarbeitet und an die nachfolgenden neuen §§ 6/1 und 6/2 angepasst worden.

Der zweite Satzteil übernimmt § 1 Abs. 3 der Entwurfsfassung, wobei die Formulierung sprachlich gestrafft worden ist. Die Vorschrift hat an der dortigen Stelle nach Auffassung des Ausschusses keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt; unklar ist nach dem Wortlaut der Entwurfsfassung auch, ob mit der Formulierung bereits ein konkreter Förderanspruch geschaffen werden soll. Das MWK hatte hierzu mitgeteilt, nach seiner Auffassung solle mit der Vorschrift kein konkreter Förderanspruch geschaffen, sondern die Bedeutung von Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Erforschung und Entwicklung klimaschützender Technologie abgebildet werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Klimaschutzstrategie als rechtlichen Anknüpfungspunkt für solche Maßnahmen vorzusehen. Nach der empfohlenen Formulierung sind solche Maßnahmen in die Klimaschutzstrategie - im Rahmen der Möglichkeiten des Landes - aufzunehmen. Auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 3 der Entwurfsfassung und auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 1/2:

Der empfohlene neue Absatz 1/2 enthält nähere Regelungen zu den nach Absatz 1/1 Nr. 3 in die Klimaschutzstrategie aufzunehmenden Maßnahmen. Dabei übernimmt die Regelung an anderer Stelle zur Streichung vorgeschlagene Inhalte des Entwurfs. Im Einzelnen:

Der empfohlene neue Satz 1 greift die Regelungsgehalte aus § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 4 der Entwurfsfassung auf und bezieht sie auf die von der Landesregierung in der Klimaschutzstrategie nach Absatz 1/1 Nr. 3 für die Erreichung des Ziels nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie der Zwischenziele nach Absatz 1/1 Nr. 1 vorzusehenden Maßnahmen.

Das MU hatte erläutert, dass die Regelung in § 4 Abs. 4 des Entwurfs - entgegen ihrer missverständlichen Formulierung - noch keine unmittelbaren Rechtspflichten für die dort genannten Sektoren begründen solle. Vielmehr solle es sich um eine Pflicht der Landesregierung handeln, die verschiedenen Sektoren bei der Planung ihrer Maßnahmen zu berücksichtigen. Diesen Regelungszusammenhang bzw. diese Regelungsabsicht stellt die vom Ausschuss empfohlene Formulierung klar.

Die empfohlene Formulierung „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ greift den Regelungsgehalt aus § 1 Abs. 1 Satz 3 der Entwurfsfassung auf und weist auf die Notwendigkeit hin, vor der Festlegung von Maßnahmen die Zuständigkeit des Landes zu prüfen. Das gilt insbesondere dann, wenn für die Umsetzung der Maßnahme eine gesetzliche Regelung erforderlich ist.

Auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 1 Satz 3, § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 4 des Entwurfs sowie auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird ergänzend verwiesen.

Der empfohlene Satz 2 beinhaltet die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 der Entwurfsfassung. Zweck und Regelungsgehalt des Satzes erschienen dem Ausschuss im Zusammenhang des § 8, der in den Absätzen 2 bis 4 bereits auf gesetzlicher Ebene konkrete Maßnahmen für den Verkehrssektor benennt, nicht recht deutlich zu werden. Denn in § 8 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung werden - über die in den Absätzen 2 bis 4 des § 8 genannten konkreten Maßnahmen hinaus - weitere Handlungsfelder im Verkehrssektor benannt, denen besondere Bedeutung für die Entwicklung klimaschonender Mobilität zukommt. Dabei wird jedoch nicht deutlich, was aus dieser besonderen Bedeutung folgt bzw. inwieweit das Land insoweit tätig werden soll oder kann. Dies kann nach Auffassung des Ausschusses nur durch Maßnahmen bzgl. dieser Handlungsfelder geschehen.

Vor diesem Hintergrund soll der vom Ausschuss nun empfohlene Satz 2 klarstellen, dass die nach Satz 1 in der Klimaschutzstrategie aufzunehmenden Maßnahmen für den Verkehrssektor - wie in § 8 Abs. 1 Satz 1 der Entwurfsfassung vorgesehen - auch der Unterstützung klimaschonender Mobilität dienen sollen, wobei der Ausschuss der Anregung des MW gefolgt ist, auch an dieser Stelle den Begriff „klimaneutral“ zu verwenden. Zum Verständnis des Begriffs „klimaneutral“ wird auf die in den Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - neu - wiedergegebene Erklärung des MU verwiesen.

Zudem wird durch die vom Ausschuss empfohlene Formulierung das Verhältnis zu den bereits in § 8 Abs. 2 bis 4 der Entwurfsfassung (§ 6/3 Abs. 1 bis 3 - neu -) vorgesehenen Maßnahmen klargestellt; diese werden durch die Klimaschutzstrategie ergänzt. Die in § 8 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs genannten möglichen - und besonders bedeutsamen - Handlungsfelder werden dann im nachfolgenden Absatz 1/3 Nr. 3 aufgeführt und erhalten so einen konkreten Bezug.

Zu Absatz 1/3:

Der empfohlene neue Absatz 1/3 nimmt einige an anderer Stelle zur Streichung empfohlenen Inhalte auf und enthält dabei einige der bisher über den Entwurf verteilten Grundsätze bzw. Maßgaben. Anders als nach der Entwurfsfassung erhalten diese durch die empfohlene Aufnahme in § 6 einen konkreten Anknüpfungspunkt, indem sie nun als Maßgaben formuliert werden, die bei der Erarbeitung von Maßnahmen nach Absatz 1/1 Nr. 3 - neu - beachtet werden müssen. Auf die Ausführungen zu den nachfolgenden Nummern des Satzes, zu den §§ 5 und 8 der Entwurfsfassung sowie auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird ergänzend verwiesen.

Nummer 1 entspricht § 5 Abs. 1 der Entwurfsfassung. Nummer 1 bezieht sich auf die Zielsetzungen der Reduzierung der Gesamtemissionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - neu -), auf die Zielsetzung zur Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - neu -) sowie auf

die Ziele und Zwischenziele nach Absatz 1/1 Nrn. 1 und 2. Diese Zielsetzungen sollen hier in Bezug genommen werden. Der Ausschuss empfiehlt zudem, den letzten Satzteil sprachlich zu straffen.

Die empfohlene neue Nummer 2 bezieht sich auf das Ziel in § 4 Abs. 1 Nr. 4 - neu - und übernimmt Teile der Regelungsgehalte aus § 4 Abs. 5 und 6 der Entwurfsfassung. Auf die dortigen Ausführungen wird zunächst verwiesen. Als Maßgabe für die Klimaschutzstrategie soll nach der Empfehlung des Ausschusses aus § 4 Abs. 5 allerdings (nur) die besondere Bedeutung der kohlenstoffreichen Böden als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe und aus § 4 Abs. 6 nur die besondere Bedeutung der Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes und von Holz übernommen werden. Die erforderlichen konkreten Maßnahmen (also z. B. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) werden erst in der Klimaschutzstrategie selbst festgelegt. Durch die empfohlene gestraffte Formulierung werden kompetenzrechtliche Probleme vermieden; auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 - neu - und auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu der Empfehlung zu Nummer 3 wird zunächst auf die Ausführungen zu Absatz 1/2 Satz 2 - neu - verwiesen. Die im Übrigen empfohlenen Änderungen sind sprachlicher Natur. Insbesondere soll der eher ungewöhnliche Begriff der „geteilten Mobilität“ durch die in der Begründung (S. 15) enthaltene Formulierung ersetzt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 der Entwurfsfassung regelt die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und ist damit eine für den Zweck des Gesetzes (vgl. § 1 Abs. 1) zentrale Vorschrift. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Bestimmung in einen eigenen, neuen § 6/2 zu verlagern und dort zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit mit den sonstigen Vorschriften des Entwurfs zu den Anpassungsmaßnahmen zusammenzufassen. Wegen der Einzelheiten wird auf den neuen § 6/2 verwiesen.

Zu Absatz 3:

In Satz 1 der Entwurfsfassung ist vorgesehen, dass die „Instrumente“ alle fünf Jahre fortgeschrieben werden, ohne dass allerdings bisher klar geregelt ist, wann diese Frist erstmals zu laufen beginnt. In Satz 1 empfiehlt der Ausschuss daher, zur leichteren Anwendbarkeit des Gesetzes konkret die hier geregelte „Klimaschutzstrategie“ zu benennen und zudem das Jahr 2021 als Jahr des erstmaligen Beschlusses über die Klimaschutzstrategie ausdrücklich festzulegen.

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung in Absatz 3 der Entwurfsfassung in einen eigenen Satz 2 zu verlagern.

Die Entwurfsfassung regelt nicht, wer über die Fortschreibung der Klimaschutzstrategie entscheiden soll. Der Ausschuss empfiehlt hierzu eine Formulierung, wonach die Landesregierung auch über die Fortschreibung beschließen soll.

Die Bezugnahme auf das Monitoring soll nach der Empfehlung des Ausschusses entfallen. Nach § 12 erfolgt das Monitoring durch Erstellung unterschiedlicher Berichte, für die jeweils unterschiedliche Berichtszeiträume gelten. Ein Gesamtbericht zu einem bestimmten Zeitpunkt ist hingegen nicht vorgesehen. Die Berichtszeiträume nach § 12 sind dabei nicht auf den Fünfjahreszeitraum nach Satz 2 abgestimmt, so dass sie in Satz 2 auch nicht miteinander verknüpft werden sollen.

Der empfohlene neue Satz 3 nimmt Teile der Regelung (des dort schwer verständlichen) § 12 Abs. 2 Nr. 4 der Entwurfsfassung auf. Das MU hatte erklärt, dass (auch) bei der Fortschreibung der Klimaschutzstrategie eine Bewertung bereits durchgeführter Maßnahmen erfolgen solle. Der Ausschuss empfiehlt, diese Vorgehensweise deutlicher zu beschreiben; die Bewertung soll daher in Satz 3 als Inhalt der Klimaschutzstrategie genannt und damit zugleich Regelungsinhalte des § 4 Abs. 1 Satz 3 und des § 12 Abs. 2 Satz 2 in wesentlichen Teilen aufgegriffen werden.

Zu § 6/1 (Strategie für eine klimaneutrale Landesverwaltung):

Der empfohlene neue § 6/1 greift die Inhalte aus § 6 Abs. 1 Satz 3 der Entwurfsfassung zum „Konzept für eine klimaneutrale Landesverwaltung“ auf. Da die dortige Regelung der Ausgestaltung des Ziels nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - neu - dient und daher besonders bedeutsam ist, soll sie in eine eigene

Vorschrift verlagert werden. Auf die Ausführungen zur Überschrift des § 6 und zu § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 - neu - wird ergänzend verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, die Terminologie zu vereinheitlichen und auch hier den Begriff „Strategie“ zu verwenden.

Zu Absatz 1:

Die Empfehlung zu Satz 1 stellt klar, dass - wie auch in § 6 Abs. 1 Satz 1 - neu - der Entwurfsfassung vorgesehen - die Landesregierung über die Strategie (bzw. das Konzept) entscheidet. Zudem wird der Bezug zu dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - neu - definierten Ziel der Minderung der Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung hergestellt. Das Wort „klimafreundlich“ soll dabei nach der Empfehlung des Ausschusses zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten durch das Wort „klimaneutral“ ersetzt werden, welches der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - neu - bzw. § 4 Abs. 3 Satz 2 der Entwurfsfassung gewählten Terminologie entspricht.

Die Empfehlung zu Satz 2 enthält eine Verweisung auf § 6 Abs. 1 Satz 1/1 - neu - und stellt damit - entsprechend einer Anregung des MW - klar, dass die in § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung vorgesehene Berücksichtigungspflicht auch für die Strategie für eine klimaneutrale Landesverwaltung gilt. Zugleich wird - ebenso wie bei der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1/1 - neu - durch die Verlagerung an diese Stelle deutlich, worauf sich die Berücksichtigungspflicht konkret bezieht (auf die Strategie für eine klimaneutrale Landesverwaltung und insbesondere auf die dabei zu treffenden Maßnahmen) und wer sie erfüllt (die Landesregierung).

Zu Absatz 2:

Die Empfehlung zu Nummer 1 passt die Formulierung des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der Entwurfsfassung an die in § 6 Abs. 1/1 Nr. 1 - neu - gewählte Formulierung an. Nach Auffassung des MU ist nämlich mit dem in der Entwurfsfassung gewählten Begriff „Minderungspfad“ - wie in § 6 Abs. 1/1 Nr. 1 - neu - bzw. § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Entwurfsfassung - die Definition von Zwischenzielen gemeint. Durch die vom Ausschuss empfohlene Verweisung auf das Ziel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - neu - wird die unpräzise Begrifflichkeit „Gesamtemissionen der Landesverwaltung“ vermieden.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, die in § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der Entwurfsfassung noch enthaltene unklare Formulierung „das die Gesamtemissionen der Landesverwaltung im Jahr 1990 sowie die aktuellen Emissionen erfasst“ nicht mit in Nummer 1 aufzunehmen. Er folgt damit einer Anregung des MU, das mitgeteilt hatte, dass diese Angaben ohnehin - auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung - in die Strategie aufgenommen werden sollen.

Die empfohlene neue Nummer 2 enthält die Parallelregelung zur Darstellung der geplanten Maßnahmen in § 6 Abs. 1/1 Nr. 3 - neu - und § 6/2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 - neu -. Das MU hatte hierzu erklärt, dass in der Regelung der Entwurfsfassung zu den Maßnahmen (s. § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4) nur versehentlich der Verweis auf das Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung in § 4 unterblieben sei, dass sich die Darstellung von Maßnahmen aber auch auf dieses Ziel beziehen sollte.

Zu Absatz 3:

Für den Beschluss über die Strategie für eine klimaneutrale Landesverwaltung sowie für die Fortschreibung der Strategie gelten nach der Entwurfsfassung die Regelungen der Klimaschutzstrategie. Daher soll nach der Empfehlung des Ausschusses die für die Klimaschutzstrategie geltende Regelung des § 6 Abs. 3 - neu - entsprechend gelten. Auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 3 - neu - wird verwiesen.

Zu § 6/2 (Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels):

Auf die Ausführungen zur Überschrift des § 6 des Entwurfs und zu dessen Absatz 2 wird zunächst verwiesen. § 6 Abs. 2 soll nach der Empfehlung des Ausschusses in eine eigene neue Vorschrift verlagert und mit einigen über die Entwurfsfassung verteilten Regelungen zur Verbesserung der Verständlichkeit zusammengefasst werden.

Zu Absatz 1:

Aus der Formulierung der Entwurfsfassung geht nach Auffassung des Ausschusses trotz der Erläuterung in der Begründung (S. 13) nicht eindeutig hervor, ob eine grundsätzliche Verpflichtung zur Aufstellung einer „Anpassungsstrategie“ gesetzlich geregelt werden soll und/oder ob es darum geht, die regelmäßige Fortschreibung (auch einer bereits ohne gesetzlichen Grundlage vorhandenen) „Anpassungsstrategie“ vorzusehen.

Das MU hatte hierzu erklärt, dass es sowohl darum gehen solle, die bisher nicht gesetzlich geregelte Aufstellung der Anpassungsstrategie auch gesetzlich zu fixieren und zum anderen darum, deren regelmäßige Fortschreibung vorzusehen. Der Ausschuss empfiehlt daher, zur besseren Verständlichkeit beide Regelungsinhalte getrennt voneinander zu formulieren. Die grundsätzliche Aufstellungsverpflichtung soll dabei in Absatz 1 vorgesehen werden, während die Fortschreibungspflicht (vgl. auch § 6 Abs. 3 der Entwurfsfassung) ausdrücklich in Absatz 3 geregelt werden soll.

Das MU hatte vorgeschlagen, dass über die Anpassungsstrategie - ebenso wie über das Maßnahmenprogramm (neu: Strategie zum Klimaschutz) - ein Beschluss der Landesregierung erfolgen sollte. Das hat der Ausschuss für folgerichtig gehalten und empfiehlt eine dem Vorschlag des MU entsprechende Formulierung. Klimaschutz und Anpassungsmaßnahmen werden nämlich sowohl in der in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Verfassungsänderung als auch im Gesetzentwurf im Übrigen ebenfalls gleichrangig behandelt. Die in der Entwurfsfassung insoweit vorgesehene Regelung, die anders als beim Maßnahmenprogramm keinen „Beschluss“, sondern lediglich eine „Entwicklung“ vorsieht, leuchtet daher nicht recht ein. In der Folge empfiehlt der Ausschuss auch die unklare Formulierung „entwickelt im Einvernehmen“ zu streichen. Auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs wird ergänzend verwiesen.

Zu Satz 2 wird auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 1 Satz 1/1 - neu - und § 6/1 Abs. 1 Satz 2 - neu - verwiesen.

Zu Absatz 2:

Regelungen zur Anpassungsstrategie bzw. zu Anpassungsmaßnahmen sind nach der Entwurfsfassung in verschiedenen Vorschriften vorgesehen. Das erschwert das Verständnis und die Übersichtlichkeit. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen in einen neuen Absatz 2 zu überführen und als Inhalte der Anpassungsstrategie vorzusehen. Auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird ergänzend verwiesen.

Zu den Empfehlungen zu Nummer 1 vgl. zunächst die Ausführungen zu § 5 Abs. 3 der Entwurfsfassung. Die dortige Regelung erschien dem Ausschuss schwer verständlich, da sie keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt für die dort geregelte Berücksichtigungspflicht hat. Das MU hatte angeregt, dass die Berücksichtigung der dort genannten Aspekte - ergänzt um die Aspekte „die Bevölkerung und ihren Gesundheitsschutz“, „die Infrastruktur“ sowie „die Biodiversität“ - bei der Erstellung der Anpassungsstrategie erfolgen solle und dass im Rahmen dieser Strategie zunächst beschrieben werden solle, wie sich der Klimawandel auf die dort genannten Bereiche auswirke. Dieser Anregung ist der Ausschuss gefolgt und empfiehlt hierzu die neue Nummer 1.

Die empfohlene neue Nummer 2 greift den Inhalt des dort schwer verständlichen § 4 Abs. 7 der Entwurfsfassung auf und sieht vor, dass die Nennung der Anpassungsmaßnahmen in der Anpassungsstrategie erfolgt. Zugleich wird die in § 5 Abs. 3 der Entwurfsfassung noch vorgesehene und nun in der empfohlenen Nummer 1 enthaltene Berücksichtigungspflicht wieder aufgegriffen. Die Darstellung der Anpassungsmaßnahmen muss danach die in Nummer 1 genannten Bereiche berücksichtigen.

Der empfohlene Satz 2 greift den Regelungsgehalt aus § 5 Abs. 3 Satz 1 der Entwurfsfassung auf. Die dortige Regelung der Entwurfsfassung ist durch ihre systematische Stellung und den Verweis auf § 4 Abs. 7 nicht leicht zu verstehen. Insbesondere ist bereits nach dem Wortlaut unklar, inwieweit § 5 Abs. 3 der Entwurfsfassung überhaupt einen Grundsatz für die Anwendung des § 4 Abs. 7 aufstellt. Das MU hatte hierzu erläutert, dass beabsichtigt sei, den sog. Vorsorgegrundsatz zu betonen, also zu verdeutlichen, dass auch Maßnahmen ergriffen werden sollten, die die negativen Folgen des Klimawandels nicht nur verringerten, sondern bereits vermieden. Die vom Ausschuss empfohlene

Formulierung des Satzes 2 und dessen systematische Verlagerung in den neuen § 6/2 dienen dazu, dieses Regelungsziel einfacher und klarer zum Ausdruck zu bringen.

Zu Absatz 3:

Zu den Empfehlungen zu Satz 1 wird zunächst auf die Anmerkung zu § 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 verwiesen. Der Ausschuss empfiehlt, da die Landesregierung auch über die Anpassungsstrategie beschließen soll, eine Verweisung auf § 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2.

Der empfohlene neue Satz 2 nimmt Teile der Regelung (des dort schwer verständlichen) § 12 Abs. 2 Nr. 4 der Entwurfsfassung auf. Das MU hatte erklärt, dass bei der Fortschreibung der Anpassungsstrategie eine Bewertung bereits durchgeführter Maßnahmen erfolgen solle. Mit der vom Ausschuss empfohlenen Formulierung wird diese Vorgehensweise deutlicher beschrieben; die Bewertung soll daher in Satz 2 als Inhalt der Anpassungsstrategie genannt und damit zugleich Regelungsinhalte des § 4 Abs. 1 Satz 3 und des § 12 Abs. 2 Satz 2 in wesentlichen Teilen aufgegriffen werden.

Zu § 6/3 (Maßnahmen zum Klimaschutz im Verkehrssektor):

Der vom Ausschuss empfohlene neue § 6/3 enthält die Regelungen des § 8 Abs. 2 bis 4 des Entwurfs, die dort gestrichen und aus systematischen Gründen an diese Stelle verlagert werden sollen.

§ 8 ist die einzige Vorschrift des Entwurfs, die konkrete - das Land betreffende - Regelungen für einen bestimmten Bereich (nämlich den Verkehrssektor) enthält, hierfür eigene Ziele und Handlungsfelder benennt (Absatz 1 der Entwurfsfassung, der in § 6 Abs. 1/ 2 und 1/ 3 - neu - verlagert werden soll) sowie konkrete Maßnahmen vorsieht (Absätze 2 bis 4). Die Regelungen stehen damit insgesamt in engem Zusammenhang mit den das Land betreffenden Vorschriften der §§ 6 bis 6/2 - neu - und sollen daher nach Auffassung des Ausschusses unmittelbar daran anschließen. Erst danach soll der die Kommunen betreffende § 7 folgen.

Die empfohlene Änderung der Überschrift dient der Präzisierung.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus § 8 Abs. 2 des Entwurfs.

Dieser soll nach Mitteilung des MW eine Verpflichtung des Landes für die Beschaffung von Schienenkraftfahrzeugen für den landeseigenen Fahrzeugpool beinhalten. Der GBD hatte darauf hingewiesen, dass die Vorschrift Bezüge zum Fachrecht, insbesondere zum Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG), aufweise, ohne dass allerdings erkennbar sei, wie sie sich zu diesen fachrechtlichen Regelungen verhalte. Eine Regelung unmittelbar im Fachrecht sei daher sachnäher und verständlicher. Das Ausschussmitglied der Fraktion der FDP sprach sich daher in dem um Stellungnahme gebetenem Wirtschaftsausschuss aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit dafür aus, die Regelung in Absatz 1 - ebenso wie die Regelung in Absatz 2 - im Fachrecht zu treffen.

Das MW hatte sich demgegenüber für eine Beibehaltung der Regelung im Klimaschutzgesetz als Querschnittsgesetz ausgesprochen. Dem ist der Ausschuss gefolgt, empfiehlt aber, zur Verbesserung der Verständlichkeit die fachrechtlichen Bezüge zu verdeutlichen. Das sieht die Empfehlung zu Absatz 1 nun vor, die auf fachlichen Vorschlägen des MW beruht.

Das MW hatte hierzu erläutert, dass das Land bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger für den gesamten Schienenpersonennahverkehr außerhalb der Gebiete der Region Hannover und des Regionalverbandes „Großraum Braunschweig“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 NNVG) zur Einhaltung des in Absatz 2 geregelten Beschaffungsziels verpflichtet werden solle. Durch den vom Ausschuss empfohlenen Hinweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 NNVG wird daher zunächst der Bezug zu den Regelungen des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes hergestellt.

Das Fachrecht enthält zudem in § 2 Abs. 4 NNVG allgemeine Zielsetzungen für den öffentlichen Personennahverkehr, die das Land als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs auch bei der Beschaffung von Schienenfahrzeugen „berücksichtigen soll“. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Umweltverträglichkeit der Fahrzeuge (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 NNVG) sowie weitere Zielsetzungen. Absatz 1 enthält eine Überschneidung mit der Zielsetzung nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NNVG, denn er

betrifft die Treibhausgasemissionen von Schienenfahrzeugen und damit einen Teilaspekt der Umweltverträglichkeit. Das MW hatte hierzu mitgeteilt, dass Absatz 1 eine zusätzliche Verpflichtung des Landes begründen solle. Die Beschaffungsziele seien somit unabhängig von den Zielsetzungen nach § 2 Abs. 4 NNVG einzuhalten. Dies wird durch die vom Ausschuss empfohlene Formulierung klargestellt.

Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus weitere Präzisierungen:

Der Intention des Entwurfs entsprechend soll deutlicher als nach der Entwurfsfassung klargestellt werden, dass es sich um eine Verpflichtung des Landes bei der Beschaffung handelt. Das Wort „Niedersachsen“ ist im Zusammenhang mit der Nennung des Landes allerdings entbehrlich und soll entfallen.

Die Entwurfsfassung verwendet in Absatz 1 wie im Folgenden den Begriff „klimaschonend“. Der Begriff „klimaschonend“ als Anknüpfungspunkt für die in § 8 enthaltenen Rechtspflichten erschien dem Ausschuss jedoch sehr unbestimmt. Die Begründung (S. 15) benennt „treibhausgasarme und -freie“ Antriebsformen als klimaschonend, was jedoch ebenfalls Interpretationsspielraum lässt. Es war nach Auffassung des Ausschusses insbesondere unklar, was „treibhausgasarm“ bedeutet und ob darunter z. B. auch Antriebe mit fossilen Treibstoffen (z. B. Dieselmotoren) fallen sollten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, auf den unbestimmten Begriff „klimaschonend“ insgesamt zu verzichten und die Vorschrift stattdessen zu präzisieren:

Die Empfehlung des Ausschusses dazu beruht auf den fachlichen Vorschlägen des MW. Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung sieht vor, anstelle des unbestimmten Begriffs „klimaschonender Antrieb“ den Begriff „emissionsfreier Antrieb“ zu verwenden. Nach der Erläuterung des MW sollten damit solche Antriebe von Schienenfahrzeugen erfasst werden, deren Emissionen von Kohlendioxid die Grenzwerte für „emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne der Richtlinie 2009/33/EG einhielten und somit nahezu emissionsfrei seien. Die Empfehlung des Ausschusses zu § 3 Abs. 7 Nr. 2 definiert „emissionsfreier Antriebe“ von Schienenfahrzeugen dementsprechend unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2009/33/EG. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Durch die empfohlene Formulierung wird zudem der Betrachtungszeitraum („je Kalenderjahr“) klargestellt.

Außerdem wird präzisiert, dass das Land den Anteil entsprechender Fahrzeuge an den insgesamt beschafften Fahrzeugen kontinuierlich erhöhen muss; diese Vorgabe ersetzt den in der Entwurfsfassung enthaltenen Begriff „stufenweise“ und vereinheitlicht dadurch die Terminologie in § 6/3. Auch diese Empfehlungen beruhen auf fachlichen Vorgaben des MW.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Regelung aus § 8 Abs. 3 der Entwurfsfassung.

Dieser soll nach Auskunft des MW ebenfalls Rechtspflichten des Landes begründen, nämlich für die Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr. Der GBD hatte darauf hingewiesen, dass auch hier nicht erkennbar sei (siehe auch oben, Ausführungen zu Absatz 1), an welche fachgesetzlichen Regelungen die Vorschrift anknüpfe („im Rahmen der gesamten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs“). Sie sei daher ebenfalls nur schwer verständlich. Auch diese Regelung wäre daher sachnäher und verständlicher im Fachrecht aufzunehmen.

Auch hier hatte sich das MW dafür ausgesprochen, an einer Regelung im Klimaschutzgesetz festzuhalten. Dem ist der Ausschuss gefolgt. Die dazu empfohlenen Ergänzungen beruhen auf fachlichen Vorschlägen des MW und dienen dazu, auch in Absatz 3 zumindest die fachrechtlichen Bezüge zu verdeutlichen.

Im Einzelnen:

Durch die in Satz 1 empfohlene Formulierung „ist (...) verpflichtet“ wird zunächst klargestellt, dass mit Satz 1 - entsprechend der Intention des Entwurfs - eine Rechtspflicht des Landes begründet werden soll.

Nach Auffassung des MW soll sich Absatz 2 (§ 8 Abs. 3 der Entwurfsfassung) mit der Formulierung „im Rahmen der gesamten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs“ insbesondere auf die Förderung im Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) beziehen, aber auch für Förderungen auf anderer Rechtsgrundlage (z. B. § 7 Abs. 8 NNVG oder im Rahmen des EFRE-Fonds) gelten.

Gemäß § 3 Abs. 3 NGVFG ist bei der Bewilligung von Zuwendungen die Möglichkeit einer Umstellung der Fahrzeuge auf umweltverträgliche und umweltschonende Antriebssysteme und Treibstoffe (lediglich) „zu berücksichtigen“, sodass sich nach der Entwurfsfassung die Frage stellt, in welchem Verhältnis die beiden Regelungen zueinanderstehen.

Nach Erläuterung des MW soll die Verpflichtung nach Satz 1 zusätzlich zu der (allgemeineren) Berücksichtigungspflicht nach dem NGVFG gelten. Dies wird durch die vom Ausschuss empfohlene Bezugnahme auf § 3 Abs. 3 NGVFG in dem oben wiedergegebenen Vorschlag zumindest etwas deutlicher.

Zur empfohlenen Präzisierung des Begriffs „klimaschonend“ wird zunächst auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen. Zu Absatz 2 hatte das MW vorgeschlagen, anstelle der unklaren Formulierung „klimaschonende Fahrzeuge und Antriebe“ die Formulierung „Fahrzeuge mit sauberen oder emissionsfreien Antrieben“ zu verwenden. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Diese Begriffe sind in § 3 Abs. 7 Nrn. 1 und 2 - neu - unter Bezugnahme auf Artikel 4 Nrn. 4 und 5 der Richtlinie 2009/33/EG definiert. Die konkreten Anforderungen hinsichtlich der verwendeten Treibstoffe bzw. hinsichtlich der Kohlendioxidemissionen dieser Fahrzeuge ergeben sich aus dieser EU-Richtlinie; auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 7 wird insoweit ergänzend verwiesen.

In dem um Stellungnahme gebetenen Wirtschaftsausschuss kritisierte das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion, dass für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs in Absatz 2 eine verstärkte Nutzung alternativer Kraftstoffe - anders als in Absatz 3 für die Dienstkraftfahrzeuge des Landes - nicht vorgesehen sei.

Nach Mitteilung des MW ist die im Entwurf noch vorgesehene Unterscheidung zwischen der Förderung von Fahrzeugen und der Förderung von Antrieben in Absatz 3 aus fachlichen Gründen nicht erforderlich. Der Ausschuss empfiehlt dementsprechend, einheitlich die Formulierung „Fahrzeug mit sauberen oder emissionsfreien Antrieben“ zu verwenden.

Der Entwurf lässt in § 8 Abs. 3 Satz 1 schließlich nicht erkennen, was mit einer „vorrangigen“ Unterstützung gemeint ist. Nach Mitteilung des MW soll das Land - entsprechend der bisherigen Förderpraxis - verpflichtet werden, emissionsfreie Fahrzeuge mit höheren Förderbeträgen zu fördern, weil diese in der Anschaffung teurer seien als vergleichbare konventionelle Fahrzeuge. Diese Zielsetzung wird durch die vom Ausschuss - auf Vorschlag des MW - empfohlene Formulierung („besonders zu unterstützen“) zumindest etwas deutlicher.

Satz 2 der Entwurfsfassung ist als Zielbestimmung formuliert, sodass unklar ist, welche Rechtspflichten für das Land begründet werden sollen. Nach Erläuterung des MW sollen in Satz 2 zwei unterschiedliche Rechtspflichten des Landes begründet werden, nämlich die „stufenweise Umstellung“ der Förderung bis zum Jahr 2035 und die ausschließliche Förderung entsprechender Fahrzeuge ab dem Jahr 2035. Aus Gründen der Verständlichkeit empfiehlt der Ausschuss daher, diese Rechtspflichten jeweils in gesonderten Sätzen zu regeln (siehe die nachfolgenden Ausführungen zu Satz 2 und Satz 2/1).

Zur besseren Verständlichkeit empfiehlt der Ausschuss, in Satz 2 (zunächst) nur die Pflicht des Landes zur Umstellung der Förderung zu regeln. Der unpräzise Begriff „Umstellung“ soll dabei allerdings nicht verwendet und der Inhalt und Adressat der Rechtspflicht verdeutlicht werden.

Gemeint ist, so die Auffassung des MW, dass das Land (als Adressat der Verpflichtung) bis zum Jahr 2035 den Anteil sauberer oder emissionsarmer Fahrzeuge an den je Kalenderjahr insgesamt geförderten Fahrzeugen kontinuierlich erhöhen solle. Dies wird durch die empfohlene Formulierung verdeutlicht, ohne dass allerdings - entsprechend der Entwurfsfassung - festgelegt wird, in welchem Maß genau der Anteil erhöht werden soll.

Das MW hatte sich dafür ausgesprochen, zur Klarstellung der Rechtsverpflichtung des Landes eine „soll“-Regelung vorzusehen, die es dem Land ermöglicht, in atypischen Fällen von der Verpflichtung abzuweichen. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt. Die „soll“-Regelung entspricht der ursprünglichen Formulierung des Satzes als „Ziel“.

Das in der Entwurfsfassung vorgesehene Wort „stufenweise“ hat keinen erkennbaren rechtlichen Gehalt und soll - wie in Absatz 1 - durch das Wort „kontinuierlich“ ersetzt werden.

Zur besseren Verständlichkeit empfiehlt der Ausschuss, die grundsätzliche Verpflichtung zur ausschließlichen Förderung entsprechender Fahrzeuge in einem eigenen Satz 2/1 zu regeln. Dabei soll klargelegt werden, ab welchem Zeitpunkt diese Pflicht gelten soll („ab dem Jahr 2035“). Die Empfehlung sieht vor, die Verpflichtung des Landes - ebenso wie in Satz 2 vorgesehen - als „soll“-Bestimmung zu formulieren. Auf die Ausführungen zu Satz 2 wird insoweit verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt, den ausgesprochen schwer verständlichen Satz 3 der Entwurfsfassung zu streichen und das beabsichtigte Regelungsziel des Satzes 3 in einem neuen Satz 4 mit aufzugreifen.

Nach Auskunft des MW dient Satz 3 dazu, Abweichungen von der „Umstellungspflicht“ nach Satz 2 der Entwurfsfassung (jetzt in den Sätzen 2 und 2/1 geregelt) zu ermöglichen. Dahinter stehe die Überlegung, dass auch durch die Förderung hocheffizienter konventioneller Antriebe - zu denen nach Auskunft des MW neben den in Satz 3 der Entwurfsfassung aufgeführten Antrieben auch moderne Dieselantriebe der neuesten Schadstoffklasse gehörten - in der Summe Einsparungen von Treibhausgasen erreicht werden könnten, weil die Stärkung des ÖPNV-Angebots zu einer Verringerung des Individualverkehrs führe. Eine Förderung konventioneller Antriebe könne zum Schutz des Klimas insbesondere dann weiterhin sinnvoll sein, wenn eine Beschaffung sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge - etwa aufgrund mangelnder Reichweite oder fehlender (Tank- bzw. Lade-)Infrastruktur im jeweiligen Einsatzgebiet - nicht möglich sei (vgl. dazu auch die Begründung, S. 16, die die besondere Bedeutung des Ausbaus des ÖPNV für den Klimaschutz hervorhebt).

Dieses Regelungsziel wird aus Satz 3 der Entwurfsfassung nach Auffassung des Ausschusses nicht verständlich, weil dieser schon seinem Wortlaut nach keine Abweichung regelt, sondern die Fördermöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 in unklarer Weise durch eine Bezugnahme auf eine EU-Richtlinie erweitert. Diese Bezugnahme ist nicht nur schwer verständlich, sondern auch deswegen nicht empfehlenswert, weil die Richtlinie Mindestquoten für die Beschaffung bestimmter „sauberer“ Fahrzeuge durch öffentliche Auftraggeber vorschreibt, die der Bund bis zum 2. August 2021 in nationales Recht umsetzen muss. Mit der Umsetzung in Bundesrecht sind diese Mindestquoten für die öffentlichen Auftraggeber bei der Beschaffung entsprechender Fahrzeug ohnehin rechtlich verbindlich. Eine wiederholende Regelung im Landesrecht wäre dann unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten problematisch.

Das MW hatte daher vorgeschlagen, auf Satz 3 zu verzichten und das beabsichtigte Regelungsziel in einem neuen Satz 4 aufzugreifen, der auch die Möglichkeit, von den Pflichten der Sätze 2 und 2/1 abzuweichen, ausdrücklich regelt. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Im Einzelnen:

Mit der ergänzend zur Entwurfsfassung empfohlenen Formulierung im 1. Halbsatz des neuen Satzes 4 sollen die fachlichen Hinweise des MW berücksichtigt werden, wonach im Zuge des technologischen Fortschritts mit einer zunehmenden Verfügbarkeit geeigneter Fahrzeuge auf dem Markt zu rechnen sei, wodurch die Beschaffung entsprechender Fahrzeuge erleichtert werde und in der Folge auch der Anteil dieser Fahrzeuge an den insgesamt geförderten Fahrzeugen tendenziell stärker erhöht werden könne.

Die Regelung im 2. Halbsatz des neuen Satzes 4 soll die - eigentlich von Satz 3 intendierten - Abweichungen von den Sätzen 2 und 2/1 ermöglichen. Abweichungen sollen nach dem vom MW erläuterten Regelungsziel dann zulässig sein, wenn die Einhaltung der Pflichten nach den Sätzen 2 und 2/1 zu negativen Auswirkungen auf Umfang und Qualität des Bedienungsangebots führen würde. In diesen Fällen können weiterhin Fahrzeuge mit anderen Antriebsformen gefördert werden, auch wenn dies dazu führt, dass die Vorgaben der Sätzen 2 und 2/1 nicht eingehalten werden.

Durch das Wort „insbesondere“ soll zudem klargestellt werden, dass Abweichungen von den Sätzen 2 und 2/1 entsprechend der dortigen „soll“-Regelungen auch in anderen, atypischen Fällen zulässig sein sollen. Ein solcher Fall könnte nach Mitteilung des MW z. B. dann vorliegen, wenn die Anzahl der beim Land gestellten Anträge zur Förderung entsprechender Fahrzeuge nicht ausreicht, um die Pflichten nach den Sätzen 2 bzw. 2/1 zu erfüllen.

In dem um Stellungnahme gebetenen Wirtschaftsausschuss hob ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion hervor, dass durch diese Änderung die notwendige Flexibilität bei der Erreichung der Klimaschutzziele sichergestellt werde. Das Ausschussmitglied der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen äußerte sich kritisch zu den Ausnahmeregelungen - auch in Absatz 3 -, weil diese das Erreichen der Klimaschutzziele erschweren. Der technologische Fortschritt hänge auch von einer entsprechenden Nachfrage nach entsprechenden Fahrzeugen ab.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus § 8 Abs. 4 der Entwurfsfassung.

Durch die in Satz 1 empfohlene Formulierung wird klargestellt, dass Adressat der Regelung die „Landesverwaltung“ im Sinne der Definition in § 3 Abs. 2 ist. Dadurch wird zugleich der Bezug zu dem speziellen Klimaschutzziel für die Landesverwaltung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - neu - verdeutlicht.

Zur empfohlenen Präzisierung des unbestimmten Begriffs „klimaschonende Antriebe“ wird zunächst auf die Ausführungen zu den Absätzen 2 und 3 verwiesen. Die Empfehlung des Ausschusses beruht (auch hier) auf einer fachlichen Einschätzung des MW.

In Absatz 4 hatte das MW die Formulierung „saubere, emissionsarme oder emissionsarme Antriebe“ vorgeschlagen. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt. Die jeweiligen technischen Anforderungen an diese Antriebe sind in den Begriffsdefinitionen in § 3 Abs. 7 Nrn. 1 bis 3 - neu - definiert, die wiederum auf die Richtlinie 2009/33/EG bzw. auf die Verordnung (EU) 2019/631 Bezug nehmen (auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 7 wird verwiesen).

Durch die empfohlene Formulierung des Satzes 1 wird zudem klargestellt, dass der Anteil aller beschafften Fahrzeuge, die über einen der aufgeführten Antriebe verfügen, an der Gesamtzahl der insgesamt beschafften Dienstkraftfahrzeuge erhöht werden soll. Als Betrachtungszeitraum empfiehlt der Ausschuss auch hier das Kalenderjahr.

Nach dem Entwurf ist der Anteil „im Zuge der technologischen Entwicklung“ zu erhöhen. Die Bedeutung dieser Formulierung ist allerdings unklar. Das MW hatte hierzu mitgeteilt, der technologische Fortschritt werde voraussichtlich dazu führen, dass im Zeitraum bis zum Jahr 2030 zunehmend Straßenfahrzeuge mit sauberen, emissionsfreien oder emissionsarmen Antrieben auf dem Markt verfügbar sein werden. Diese (mögliche) Entwicklung müsse die Landesverwaltung bei der Umsetzung des Satzes 1 zwar berücksichtigen, hinsichtlich der einzelnen Beschaffungsentscheidungen solle sich daraus aber keine rechtliche Bindung ergeben. Mit der vom Ausschuss empfohlenen Formulierung wird das Gewollte verdeutlicht.

Dass die Erhöhung des Anteils „dauerhaft“ erfolgen muss, ergibt sich bereits aus dem Wort „kontinuierlich“ und aus dem Regelungszusammenhang mit Satz 2, der „ab dem Jahr 2030“ eine ausschließliche Beschaffung entsprechender Fahrzeuge vorsieht. Das Wort „dauerhaft“ ist somit entbehrlich und soll nach der Empfehlung des Ausschusses gestrichen werden.

Der in der Entwurfsfassung verwendete Begriff „Fahrzeuge“ erfasst begrifflich auch „Schienenfahrzeuge“, für die nach Absatz 2 jedoch andere Regelungen gelten sollen. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, empfiehlt der Ausschuss, in Absatz 3 den Begriff „Straßenfahrzeuge“ zu verwenden.

Zur Angleichung an § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 soll der Begriff „Dienstkraftfahrzeuge“ verwendet werden.

Auf Vorschlag des MW empfiehlt der Ausschuss, anstelle des unpräzisen Begriffs „klimaschonende Treibstoffe“ den Begriff „alternative Kraftstoffe“ zu verwenden. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass in Satz 1 alle „alternativen Kraftstoffe“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe gemeint sind.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss sprachliche Präzisierungen und Anpassungen.

Mit der Formulierung „unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung“ in Satz 2 soll nach Erläuterung des MW zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verpflichtung, ab dem Jahr 2030 ausschließlich Fahrzeuge mit sauberen, emissionsfreien oder emissionsarmen Antrieben zu beschaffen, nur insoweit gelten solle, als für die Aufgabenerfüllung geeignete Fahrzeuge tatsächlich auf dem Markt verfügbar seien. Andernfalls könne die Landesverwaltung ihren Bedarf weiterhin auch durch die Beschaffung von Fahrzeugen mit höheren Emissionswerten decken, um die (hoheitliche) Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Der Regelungsintention entsprechend empfiehlt der Ausschuss daher einen Vorbehalt zu formulieren, der die Begrifflichkeiten des Satzes 1 („Fortschritt“) sowie die vom MW angeregten Inhalte übernimmt („und ihrer Verfügbarkeit“).

In dem um Stellungnahme gebetenen Wirtschaftsausschuss äußerte sich das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion kritisch dazu, dass der Entwurf keine Vorgaben zur Nutzung alternativer Kraftstoffe nach dem Jahr 2030 enthalte.

Der Vertreter des MW wies darauf hin, dass der Begriff „Fahrzeuge mit sauberen Antriebe“ auch solche Fahrzeuge erfasse, die mit alternativen Kraftstoffen betankt würden, für die aber in der Richtlinie 2009/33/EG strengere Anforderungen geregelt seien.

Das Ausschussmitglied der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen beurteilte die Nutzung alternativer Kraftstoffe wegen der damit verbundenen Gefahr des Flächenverbrauchs kritisch.

Die Entwurfsfassung sieht hinsichtlich der besonderen Anforderungen an Spezialfahrzeuge eine Berücksichtigungspflicht vor, deren rechtlicher Gehalt allerdings unklar ist. Das MW hatte hierzu mitgeteilt, dass Satz 3 Ausnahmen regeln solle, bei deren Vorliegen, die Rechtspflicht nach Satz 2 (wieder) eingeschränkt würde. Mit der vom Ausschuss empfohlenen Formulierung wird dieses Regelungsziel erreicht. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Präzisierungen.

Zu § 7 (Energieberichte der Kommunen):

Die Begrifflichkeit der nachfolgenden Absätze („Energiebericht“) soll nach der Empfehlung des Ausschusses bereits in der Überschrift verwendet werden.

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, dem Entwurfstext einen Satz 2 anzufügen, sodass der Entwurfstext neuer Satz 1 wird.

Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Verknüpfung der Aufstellungspflicht mit dem zeitlichen Turnus der Aufstellung und der Sonderregelung für das Jahr 2022 erschwert die Verständlichkeit der Regelung. Die Regelungen zum zeitlichen Turnus der Aufstellung und die Sonderregelung für das Jahr 2022 sollen daher hier gestrichen und in einen eigenen neuen Absatz 3 verschoben werden. Auf die Ausführungen zu Absatz 3 wird ergänzend verwiesen.

Die empfohlene Formulierung stellt zunächst klar, dass jede Kommune einen Energiebericht zu erstellen hat.

Im Übrigen sind die empfohlenen Änderungen sprachlicher Natur. Die in der Entwurfsfassung verwendete Formulierung „der Öffentlichkeit zugänglich machen“ soll auch deshalb vermieden werden, weil sie im sonstigen Landesrecht bisher in anderen Bedeutungszusammenhängen benutzt wird, nämlich in Bezug auf das Ermöglichen eines physischen Zugangs der Öffentlichkeit zu Räumen oder Orten (§ 1 Satz 2 NDSchG; § 9 Abs. 2 Satz 2 NEG; § 24 Abs. 6 NPOG).

Nach der Begründung (S. 14) sollen durch die Energieberichte „Handlungsbedarfe und Einsparpotenziale identifiziert werden“. Der Ausschuss empfiehlt, diesen Regelungszweck in Satz 2 zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit in die Formulierung mit aufzunehmen.

Zu Absatz 2:

Die empfohlene Änderung ist sprachlicher Natur und dient dazu, auch die nachfolgenden Nummern sprachlich zu straffen (Wegfall der jeweiligen Einleitung „Darstellung des“).

Die empfohlene Formulierung der Nummer 1 fasst die Nummern 1, 3 und 4 der Entwurfsfassung zusammen und präzisiert diese.

Dabei wird durch die Einfügung der Worte „bei der Kommune“ zunächst klargestellt, dass die Verbräuche, Emissionen und Kosten der Kommune dargelegt werden sollen, die Berichtspflicht sich also nicht auf Verbräuche, Emissionen und Kosten der Einwohnerinnen und Einwohner oder anderer Privater bezieht. Dies war in der Entwurfsfassung nicht geregelt und daher unklar.

Nach der Definition des Begriffs „Gesamtverbrauch“ in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Entwurfsfassung sind nach Nummer 1 lediglich die in den „Liegenschaften“ anfallenden Verbräuche im Energiebericht darzustellen. Nach Auffassung des MU ist es aus fachlicher Sicht jedoch sinnvoll, sämtliche Verbräuche an Strom- und Heizenergie, für die bei der Kommune Kosten anfallen, im Energiebericht anzugeben, weil dadurch dem Ziel nach Absatz 1 Satz 2 besser Rechnung getragen werde. Mit der vom Ausschuss hierzu empfohlenen Formulierung wird dieses Regelungsziel erreicht.

In der Folge soll auf den Begriff „Gesamtverbrauch“ verzichtet werden, der auch Auslegungsfragen aufwirft, weil die Definition in § 3 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs auf den Begriff der „Liegenschaften“ abstellt, der seinerseits nicht präzise ist (siehe dazu die Anmerkung zu Nummer 2).

Zum anderen wird durch die empfohlene Formulierung klargestellt, dass die Kosten, Verbräuche und Emissionen von Kohlendioxid pro Kalenderjahr erfasst werden sollen. Im Bericht sollen die Angaben also für jeweils ein Kalenderjahr erfolgen.

Die Verwendung des Plurals („Verbräuche“) dient der sprachlichen Angleichung an Absatz 1 („Energieverbräuche“).

Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Angleichung an § 3 Abs. 1 („Emissionen von Kohlendioxid“).

Die empfohlene Formulierung präzisiert Nummer 2 der Entwurfsfassung und fasst diese mit Teilen der Regelungen des § 3 Abs. 4 der Entwurfsfassung zusammen, die sachnäher an diese Stelle verschoben werden sollten.

Wie in der Nummer 1 wird auch an dieser Stelle zunächst klargestellt, dass es sich um Verbräuche und Kosten handelt, die bei der Kommune anfallen und dass es also nicht um private Verbräuche in der Kommune geht. Das ist weder in Nummer 2 noch in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Entwurfsfassung geregelt und daher unklar (vgl. auch die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, Vorlage 16 zu Drs. 18/4839, S. 5).

Der in der Entwurfsfassung verwendete Begriff der Liegenschaft erschien dem Ausschuss ebenfalls nicht eindeutig zu sein, weil beispielsweise nicht klar ist, ob damit nur bebaute Grundstücke gemeint sind (vgl. § 64 LHO). Der Ausschuss empfiehlt daher, diesen Begriff durch den - nach Mitteilung des MU fachlich sinnvollen - Begriff „Gebäude“ zu ersetzen (so wohl auch die Begründung, S. 14). Nach Erläuterung des MU kommt es dabei nicht darauf an, ob die Kommune das Gebäude als Eigentümer oder als Besitzer (z. B. als Mieterin) nutzt, sondern darauf, dass durch die Nutzung überhaupt Verbräuche an Strom- und Heizenergie anfallen, für deren Kosten die Kommune aufkommt. Das wird durch die empfohlene Formulierung verständlicher geregelt.

Der Ausschuss empfiehlt außerdem, die verpflichtenden Inhalte der Energieberichte der Kommunen und des Landes zu den Einzelverbräuchen der Gebäude einander weitgehend anzugleichen. Nach der Empfehlung des Ausschusses, die einer Anregung des MU folgt (vgl. Vorlage 21), soll es nun genügen, dass die Gebäude von den Kommunen bzw. von der Landesverwaltung genutzt werden. Ob sie auch im Eigentum der Kommunen oder des Landes stehen, soll danach nicht maßgeblich sein. Der Ausschuss empfiehlt daher eine entsprechende Klarstellung in Nummer 2.

Für diese Klarstellung hatte sich im mitberatenden Unterausschuss insbesondere auch das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ausgesprochen. Für den Klimaschutz seien auch Erkenntnisse über die Energieverbräuche der Gebäude von Bedeutung, die von der Landesverwaltung lediglich angemietet seien. Im Übrigen könne eine einheitliche Regelung die Akzeptanz der Berichtspflicht in den Kommunen erhöhen.

Auch die aus § 3 Abs. 4 der Entwurfsfassung teilweise hierher verlagerte Definition soll entsprechend der Erläuterung des MU vereinfacht werden. Nach der empfohlenen Formulierung kommt es nur darauf an, dass für das Gebäude, für das Energiekosten anfallen, überhaupt Einzeldaten vorhanden sind. Eine Verpflichtung, die technischen Voraussetzungen für solche Einzeldaten erst zu schaffen, ist mit der Regelung auch nach Mitteilung des MU nicht verbunden.

Die empfohlene Verwendung des Plurals („Verbräuche“) dient der sprachlichen Angleichung an Nummer 2 und Absatz 1. Zudem soll auch in Nummer 2 klargestellt werden, dass es sich um Verbräuche je Kalenderjahr handelt.

Der in der Entwurfsfassung verwendete Begriff „genutzte Gebäudefläche“ ist unklar, da er - soweit ersichtlich - bislang weder im Bundes- noch im Landesrecht verwendet wird. Gemeint ist nach Auffassung des MU die „Nutzfläche“, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) als Oberbegriff sowohl die „Gebäudenutzfläche“ (von Wohngebäuden, wie z. B. Altersheimen) als auch die „Nettogrundfläche“ (von Nichtwohngebäuden) umfasst. Die „Gebäudenutzfläche“ und die „Nettogrundfläche“ werden wiederum in § 3 Abs. 1 Nrn. 10 und 22 GEG jeweils unter Bezugnahme auf die DIN V 18599: 2018-09 näher definiert. Durch die vom Ausschuss empfohlene Formulierung werden diese Definitionen ebenfalls in Bezug genommen und damit für beide Gebäudearten der Inhalt der Regelung klargestellt.

Nummer 3 der Entwurfsfassung ist in der Empfehlung zu Nummer 1 enthalten; die Vorschrift kann so deutlich gestrafft werden.

Nummer 4 der Entwurfsfassung ist in dem Vorschlag zu Nummer 1 enthalten; die Vorschrift kann so deutlich gestrafft werden.

Nummer 5 der Entwurfsfassung soll nach der Empfehlung des Ausschusses an dieser Stelle entfallen, da er vorrangig den Veröffentlichungsturnus und nicht die Inhalte des Berichts betrifft. Die Regelung zur Erstellung und Veröffentlichung des Berichts soll nunmehr in einen neuen Absatz 3 verlagert werden. Dieser legt nun ausdrücklich fest, dass der Energiebericht (außer im ersten Jahr) die Angaben für jeweils drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre enthält; eine Darstellung der „Entwicklung der Werte“ über drei Jahre ist damit gegeben und eine weitere Regelung an dieser Stelle auch nach Auffassung des MU entbehrlich.

Der empfohlene neue Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 3 Satz 2 der Entwurfsfassung, der dort entfallen und sachnäher an dieser Stelle geregelt werden kann. Die empfohlene Formulierung lehnt sich dabei an § 82 des neuen Gebäudeenergiegesetzes an und stellt damit - angesichts unterschiedlicher Methoden zur Witterungsbereinigung - klar, dass es sich um ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Verfahren handeln muss.

Zu Absatz 3:

Der empfohlene neue Absatz 3 fasst die aus Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 5 der Entwurfsfassung hierher verlagerten Regelungen zum Berichtszeitraum und zur Sonderregelung für die erstmalige Erstellung des Energieberichts zusammen und präzisiert das Gewollte. Im Einzelnen:

Der empfohlene Satz 1 enthält die Sonderregelung des Absatzes 1 der Entwurfsfassung für das Berichtsjahr 2022. Das MU hatte erläutert, dass dieser Bericht im Laufe des Jahres 2023, also spätestens bis zum 31. Dezember 2023, zu veröffentlichen ist. Das berücksichtigt die vom Ausschuss empfohlene Formulierung.

Satz 2 enthält die aus Absatz 1 der Entwurfsfassung hierher verlagerte Regelung für die nachfolgenden Berichte. Das MU hatte hierzu erläutert, dass die nachfolgenden Berichtszeiträume ab dem Jahr 2023 jeweils drei Jahre umfassen sollten, die Angaben nach Absatz 2 aber für jedes Jahr in den Bericht aufgenommen werden sollten. Diese Regelungsabsicht wird durch die vom Ausschuss empfohlene Formulierung verdeutlicht. Vgl. ergänzend auch die Ausführungen zu Absatz 2 Nr. 5.

Das MU hatte weiter erläutert, dass die Berichte nach Satz 2 im Laufe des auf den dreijährigen Berichtszeitraum folgenden Jahres veröffentlicht werden sollen. Das stellt der empfohlene Satz 3 klar.

Zu § 8 (Klimaschonende Mobilität):

Der Ausschuss empfiehlt, die Inhalte des § 8 der Entwurfsfassung teilweise in § 6 Abs. 1/ 2 und 1/ 3 - neu - , sowie teilweise in § 6/3 - neu - zu verlagern. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 9:

Der Ausschuss empfiehlt, § 9 der Entwurfsfassung zu streichen.

Für den Ausschuss ist nicht erkennbar, an welche Regelungen des ROG des Bundes oder des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes die Regelung der Entwurfsfassung überhaupt anknüpfen soll und in welchem Verhältnis § 9 zu diesen fachgesetzlichen Vorschriften, die ebenfalls Regelungen zum Klimaschutz und zu den erneuerbaren Energien vorsehen (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 ROG), steht. In der Folge ist nach Auffassung des Ausschusses daher ebenso unklar, ob und welche Handlungspflichten für das Land begründet werden sollen bzw. was das Land in Anwendung des Raumordnungsrechts unternehmen muss, um die hier geregelte gesetzliche Unterstützungsvorgabe zu erfüllen. Die Vorschrift kann daher in dieser Form nicht angewendet werden und verstößt nach Einschätzung des Ausschusses gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz.

Da nicht erkennbar ist, an welche Regelungen des Fachrechts sie überhaupt anknüpft und ob bzw. inwieweit vom ROG abgewichen wird oder ob es ergänzt werden soll, kann auch nicht geprüft werden, ob dem Land für eine solche Regelung überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz zustünde. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Raumordnungsrecht sind zwar Ergänzungen des Bundesrechts zulässig, soweit dieses keine abschließenden Regelungen enthält (Artikel 72 Abs. 1 GG). Zudem sind auch bei abschließenden bundesrechtlichen Regelungen abweichende Regelungen des Landes zulässig (Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG). Ob eine solche Ergänzung oder Abweichung in Betracht kommt, ist hier aber mangels erkennbarem fachrechtlichem Anknüpfungspunkt und fehlender Bestimmtheit der Regelung unklar. Auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird ergänzend verwiesen.

Diesen rechtlichen Bedenken trägt der Ausschuss mit seiner Streichungsempfehlung Rechnung.

Zu § 10 (Information über Ziele und Zwecke dieses Gesetzes):

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift an die empfohlene Formulierung des Satzes 1 anzupassen.

Der im Passiv formulierte Satz 1 der Entwurfsfassung lässt nicht erkennen, wen die dort geregelte Förderungspflicht treffen soll. Das geht auch aus der Begründung des § 10 nicht hervor. Mit der vom Ausschuss empfohlenen Formulierung soll klargestellt werden, dass die Verpflichtung des Satzes 1 das Land treffen soll. Dabei soll die Formulierung an die Überschrift („Information“) angepasst werden.

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 2 zu streichen. Die Regelung ähnelt § 2 Abs. 6 BNatSchG, der sich allerdings nur an öffentlich-rechtliche Bildungsträger richtet. Die inhaltsgleiche Übernahme der bundesrechtlichen Regelung in das landesrechtliche Klimaschutzgesetz wirft aber nach Auffassung des Ausschusses dennoch Probleme auf, weil die Regelung in § 2 Abs. 6 BNatSchG auf landesgesetzliche Ausgestaltung ausgerichtet ist (vgl. § 3 Abs. 7 BNatSchG, BT-Drs. 14/6378, S. 37). Diese ist in Niedersachsen im Regelungszusammenhang des Naturschutzrechts im NAGBNatSchG auch erfolgt, vgl. z. B. § 34 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 2 Abs. 1 Satz 3 NSchG. Nähere, erläuternde Regelungen enthält der Gesetzentwurf aber nicht. Daher ist auch an dieser Stelle unklar, welche konkreten Rechtspflichten - vor allem für die privaten Bildungsträger - mit der Vorschrift begründet werden sollen und wie sich die Vorschrift zu den bereits in den Fachgesetzen enthaltenen Bildungsaufträgen und Aufgaben verhält (vgl. z. B. § 1 NEBG, § 2 Abs. 1 NSchG). Diesen rechtlichen Unklarheiten trägt der Ausschuss durch die Streichungsempfehlung Rechnung.

Zu § 11 (Klimakompetenzzentrum):**Zu Absatz 1:**

Zur Vermeidung von Doppelungen und zur Straffung der Vorschrift empfiehlt der Ausschuss, die Absätze 1 und 2 in einem Absatz zusammenzufassen (neue Sätze 1 und 2) und dabei teilweise sprachlich zu präzisieren.

Der empfohlene neue Satz 1 fasst die Absätze 1 und 2 Nr. 5 der Entwurfsfassung zusammen. Das MU hatte erklärt, dass die zentrale Aufgabe des Klimakompetenzzentrums diejenige der Beratung sein solle (Absatz 2 Nr. 5 der Entwurfsfassung); die übrigen - in Absatz 2 der Entwurfsfassung genannten - Aufgaben dienen letztlich nur der Erfüllung der Beratungsaufgabe des Klimakompetenzzentrums. Die Beratungsaufgabe soll nach der Empfehlung des Ausschusses daher bereits in Satz 1 genannt werden und ihren Gegenstand benennen, der in der Formulierung des Absatzes 2 Nr. 5 der Entwurfsfassung nicht eindeutig war. Die Beratung soll sich nach Erläuterung des MU auf Fragen des Klimawandels und seiner Folgen beziehen. Die sprachlich stark verkürzte und daher missverständliche Formulierung der Entwurfsfassung „zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ soll entfallen, zumal die Entwicklung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Satz 2 Erwähnung finden soll.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, die Bezeichnung des Ministeriums zu präzisieren (so auch die Formulierung in § 12). Das MU hatte hierzu erläutert, dass nicht auszuschließen sei, dass die Aufgaben des Klimaschutzes und der Minderung der Folgen des Klimawandels künftig auch von zwei unterschiedlichen Fachministerien wahrgenommen werden könnten. Zuständig soll nach Auffassung des MU an dieser Stelle das für die Minderung der Folgen des Klimawandels zuständige Ministerium sein. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Das MU hatte zudem erläutert, dass die Beratung der Kommunen (als der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts) besondere Bedeutung haben solle. Die Kommunen sollen daher nach der Empfehlung des Ausschusses ausdrücklich genannt werden. Das MU hatte schließlich angeregt, die Beratungsaufgabe auch auf Private auszudehnen, da Privatpersonen ebenfalls wichtige Akteure für den Klimaschutz sein könnten. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Änderungen bzw. um Anpassungen an die in sonstigen niedersächsischen Gesetzen üblichen Formulierungen („richtet ein“).

Der empfohlene Satz 2 fasst die Inhalte des Absatzes 2 in einem Satz zusammen und stellt durch die empfohlene Einleitung den Bezug zu der Aufgabe nach Satz 1 her. Das MU hatte noch ergänzend erläutert, dass Klimaprojektionen Modellrechnungen seien, die Auskunft über mögliche Entwicklungen des Klimas in der Zukunft geben könnten.

Zu Absatz 2:

Auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2 wird verwiesen.

Zu § 12 (Monitoring):

Das in § 12 der Entwurfsfassung geregelte Monitoring besteht aus den in den folgenden Absätzen genannten Berichten („Monitoring durch Berichterstattung“), die nach der Entwurfsfassung in unterschiedlichen Zeitabständen zu erstellen sind. Ein einheitliches, zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführendes Verfahren bzw. eine umfassende Auswertung der Berichte soll es nach Auffassung des MU nicht geben.

Das Wort Monitoring beschreibt nach der Entwurfsfassung also den Vorgang der Berichterstattung. Daher empfiehlt der Ausschuss, in der Überschrift nur den Oberbegriff „Monitoring“ zu verwenden.

Zu Absatz 1:

Auf die Ausführungen zur Überschrift wird zunächst verwiesen; die empfohlene Einfügung der Worte „in Form von Berichten“ verdeutlicht das beabsichtigte Verfahren. Das in der Entwurfsfassung ver-

wendete Wort „regelmäßig“ soll hingegen im Hinblick auf die vorgesehene Durchführung des Monitorings entfallen, weil es kein einheitliches, zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführendes Verfahren geben soll. Die empfohlene Formulierung stellt zudem die Zuständigkeit des Landes für die Durchführung des Monitorings klar. Die weiteren empfohlenen Änderungen präzisieren den Bezugspunkt der Überprüfung und passen diesen an die nachfolgend empfohlenen Änderungen an:

Die nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 zu erstellenden Berichte beziehen sich auf die Ziele nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie auf die nach § 6 Abs. 1/1 Nr. 1 und § 6/1 Abs. 2 Nr. 1 - neu - festzulegenden Zwischenziele. Daher sollen diese Vorschriften auch ausdrücklich genannt werden.

Die Regelung zur Bewertung von Maßnahmen in dem nach Absatz 2 Nr. 4 der Entwurfsfassung zu erstellenden Umsetzungsbericht soll nunmehr in § 6 Abs. 3 Satz 3 und in § 6/2 Abs. 3 Satz 2 - neu - erfolgen und in § 12 gestrichen werden, weil auch nach Absatz 2 Nr. 4 der Entwurfsfassung die Berichterstattung im Rahmen der Anpassungsstrategie zu erfolgen hat; vgl. unten, Ausführungen zu Absatz 2 Nr. 4. Daher empfiehlt der Ausschuss, auch den in Absatz 1 der Entwurfsfassung enthaltenen und auf diese Regelung bezogenen - jedoch schwer verständlichen - Passus „und die Instrumente nach § 6“ zu streichen.

Zu Absatz 2:

Auf die Ausführungen zur Überschrift wird verwiesen. Die Empfehlungen des Ausschusses sollen nochmals verdeutlichen, wie das Monitoring durchgeführt werden soll.

In Nummer 1 empfiehlt der Ausschuss sprachliche Präzisierungen. Insbesondere sollen - auch nach Auffassung des MU - im Bericht die Treibhausgasemissionen sämtlicher Sektoren pro Kalenderjahr in Niedersachsen dargelegt werden; die Formulierung der Entwurfsfassung ist insoweit missverständlich.

Der in Nummer 2 der Entwurfsfassung genannte Berichtszeitraum „alle drei Jahre“ sowie die Inhalte des Berichts sollen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Vorschrift in einen eigenen neuen Absatz 4 verlagert und hier gestrichen werden.

Der Ausschuss empfiehlt, die verpflichtenden Inhalte der Energieberichte der Kommunen und des Landes zu den Einzelverbräuchen der Gebäude einander weitgehend anzugleichen. Auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie auf die Vorlage 21 wird verwiesen. Demnach soll es nun genügen, dass die Gebäude von den Kommunen bzw. von der Landesverwaltung genutzt werden. Ob sie auch im Eigentum der Kommunen oder des Landes stehen, soll danach nicht maßgeblich sein. Eine entsprechende Klarstellung soll daher nach der Empfehlung des Ausschusses aufgenommen und den in der Entwurfsfassung verwendeten Begriff „landeseigene“ ersetzen.

Die nur schwer verständliche Verweisung auf § 7 Abs. 2 soll aufgelöst und durch eine auf das Land bezogene Regelung ersetzt werden; insoweit wird auf die Ausführungen zum neuen Absatz 4 verwiesen.

Zu der Formulierung „Koordination der Erstellung des Berichts“ vgl. die Ausführungen zu § 6 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung. Die Formulierung lässt offen, wer im Ergebnis für die Erstellung des Berichts zuständig ist. Die missverständliche Formulierung „Koordination der Erstellung“ soll daher durch eine konkrete Zuständigkeitsregelung ersetzt werden; diese soll nach Auskunft des MU bei dem für das staatliche Baumanagement zuständigen Ministerium liegen, also beim Finanzministerium (MF).

Das MF hatte zudem mitgeteilt, dass es Gebäude im Eigentum des Landes gibt, die nicht von der Landesverwaltung genutzt werden. Diese Gebäude sollten nach Auffassung des MF/MU nicht Gegenstand des Berichts sein. Dies wird durch die vom Ausschuss empfohlene Formulierung klargestellt. Im Übrigen werden sprachliche Anpassungen empfohlen.

Die Regelung zum Berichtszeitraum in Nummer 3 soll zur besseren Übersichtlichkeit in einen eigenen neuen Absatz 5 verlagert werden. Der Begriff „jährlich“ soll durch den Begriff „Kalenderjahr“ präzisiert werden. Außerdem soll klargestellt werden, dass Dienstkraftfahrzeuge der Landesverwaltung und Dienstreisen der Mitglieder der Landesregierung und der Beschäftigten der Landesverwaltung gemeint sind. Im Übrigen werden sprachliche Anpassungen empfohlen.

Zu der Formulierung „Koordination der Erstellung des Berichts“ vgl. die Ausführungen zu Nummer 2.

Die Regelung zum Umsetzungsbericht, der nach Nummer 4 der Entwurfsfassung Teil der Anpassungsstrategie sein soll, soll nach der Empfehlung des Ausschusses zur besseren Verständlichkeit im dortigen Zusammenhang geregelt werden (vgl. die Empfehlung zu § 6/2 Abs. 3 Satz 2 - neu -).

Dabei wird durch die Verlagerung und die dortige Änderung bzw. Präzisierung der Formulierungen auch ein in der Entwurfsfassung enthaltener, schwer verständlicher Zirkelschluss aufgelöst: Denn das Monitoring soll nach dem Entwurf (dort Absatz 1 und § 6 Abs. 3) Grundlage für die Fortschreibung der Anpassungsstrategie sein; andererseits soll die Erstellung des Umsetzungsberichts im Rahmen der Fortschreibung der Anpassungsstrategie erfolgen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Empfehlungen des Ausschusses und die Ausführungen zu § 6/2 Abs. 3 Satz 2 - neu - ergänzend verwiesen.

Satz 2 der Entwurfsfassung soll ebenso wie Satz 1 Nr. 4 in die Regelung über die Klimaschutz- bzw. Anpassungsstrategie verlagert werden. Dabei soll allerdings die schwer verständliche und gleichzeitig unbestimmte Formulierung „wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung“ entfallen. Auf die Ausführungen zu Satz 1 Nr. 4, zu § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 6/2 Abs. 3 Satz 2 - neu - wird ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 3:

Das MU hatte vorgeschlagen, ergänzend zu regeln, wann der Bericht nach Absatz 2 Nr. 1 jeweils zu erstellen ist. Diesem Vorschlag ist der Ausschuss gefolgt. Durch die Empfehlung des Ausschusses wird zugleich auch klargestellt, dass der Bericht für das Kalenderjahr zu erstellen ist. Einer (Übergangs-)Regelung für die erstmalige Erstellung bedarf es dabei nach Erläuterung des MU nicht, da der Bericht bereits jetzt (ohne gesetzliche Grundlage) erstellt werde.

Zu Absatz 4:

Hinsichtlich der Empfehlungen zu Satz 1 wird zunächst auf die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 verwiesen. Satz 1 Nrn. 1 und 2 übernimmt die Inhalte des § 7 Abs. 2 des Entwurfs, passt die Formulierung aber an die für den Energiebericht des Landes geltenden Besonderheiten an.

Hinsichtlich der Ersetzung des Begriffs der „genutzten Gebäudefläche“ durch den Begriff der „Nutzfläche“ wird auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verwiesen.

Der empfohlene neue Satz 2 verweist auch für den Energiebericht des Landes auf die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 2, der für die Angabe des Verbrauchs an Heizenergie die Notwendigkeit einer sog. „Witterungsbereinigung“ regelt.

Das MU hatte vorgeschlagen, in Satz 3 auch für den Energiebericht des Landes klarzustellen, welchen Berichtszeitraum er umfasst und wann er jeweils zu erstellen und zu veröffentlichen ist. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt. Auf die Parallelregelung in § 7 Abs. 3 kann dabei weitgehend verwiesen werden.

Zu Absatz 5:

Das MU hatte auch für den Bericht nach Absatz 2 Nr. 3 eine Regelung zum Berichtszeitraum und zum Zeitpunkt der Erstellung und Veröffentlichung des Berichts vorgeschlagen, die weitgehend der Regelung in § 7 Abs. 3 entsprechen soll; dort wird der Begriff „Berichtszeitraum“ definiert und muss hier nicht wiederholt werden. Allerdings soll nach dem Vorschlag des MU (anders als in § 7 Abs. 3) der dreijährige Berichtszeitraum bereits mit dem Kalenderjahr 2021 beginnen. Die vom MU vorgeschlagene Regelung erschien dem Ausschuss auch bzgl. des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 aus Gründen der Klarstellung sinnvoll.

Zu § 13:

Mit seiner Empfehlung berücksichtigt der Ausschuss, dass das Inkrafttreten des Niedersächsischen Klimagesetzes, wie bei Mantelgesetzen üblich, in einem eigenen Artikel geregelt werden muss (siehe Ausführungen zu Artikel 3).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten des Artikels 2 (Niedersächsisches Klimagesetz) muss, wie bei Mantelgesetzen üblich, in einem gesonderten Artikel geregelt werden.

Entsprechend der Anregung des MU empfiehlt der Ausschuss, das Gesetz insgesamt (also sowohl Artikel 1 als auch Artikel 2) am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen.